

5/2010



1250 Jahre Markt Reisbach (Lkr. Dingolfing-Landau)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	153
Dr. Brandl: Schwierige Zeiten	155
Pschierer: Perspektiven der Kommunalfinanzen unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzkommission	157
Mend: Zur kommunalen Finanzlage	161
Dr. Busse: Energiepolitik	162
Dr. Wieth-Körprich: Alles rechtswidrig oder was?	164
Hesse: Des einen Freud – des anderen Leid: Verlegung von privaten Einspeiseleitungen in Straßen	166
Muster-Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen	168
Dr. Keller: Weg MIT der Gewerbesteuer	172
<i>Aktuelles aus Brüssel – Mehr kommunale Mitbestimmung durch den Lissabon-Vertrag</i>	174
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2010</i>	178
<i>EDV Erfahrungsaustausch in der T-City</i>	183
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung</i>	183
<i>BILDUNGSWESEN Bürgermeister mit ihren Volkshochschulen zufrieden</i>	184
<i>PLANEN + BAUEN Seminar zur BauNVO</i>	184
<i>3. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen</i>	185
<i>KAUF + VERKAUF Tragkraftspritzenfahrzeug</i>	185
<i>LITERATURHINWEISE</i>	185
IN LETZTER MINUTE:	
Dramatische Finanzsituation der bayerischen Gemeinden	187
Abbau von Standards – ein schwieriges Unterfangen	189
Neue Mittelschule in Bayern – ohne Moos nix los!	190

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Finanzen

Es geht bergab ...

Seit einiger Zeit hat es sich ja bereits abgezeichnet: Mit den Kommunal финанzen geht es langsam aber sicher bergab. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags wollte es ganz genau wissen. Deshalb fragte sie die Mitglieder des Verbands über deren örtliche Situation in der Gemeindekasse ab.

Das Ergebnis liegt nun vor. Es ist nicht weiter überraschend, dass sich die Finanzsituation in den bayerischen Gemeinden, Märkten und Städten zusehends verschlechtert. Der Schuldenstand steigt, der Haushalt gerät ins Wanken. Auf den **Seiten 155 und 156** nimmt Präsident Dr. Uwe Brandl dazu Stellung. Auf der Grundlage der aktuellen Zahlen nimmt er eine politische Bewertung der Situation vor. Für die Argumentation in den politischen Gremien sind seine Gedanken sicher wertvoll.

Kommunalabgaben

Alles rechtswidrig oder was?

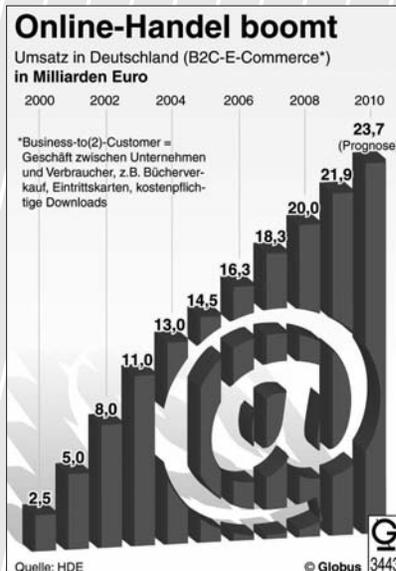
Auf den **Seiten 164 und 165** befindet sich ein Beitrag, ja eine Entscheidungsbesprechung (oder ist es doch eine Urteilschelte?), des für kommunales Wirtschaftsrecht zuständigen Ständigen Vertreters des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags Herrn Dr. Heinrich Wiethke-Körplich. Mit der Souveränität eines erfahrenen Chirurgen seziiert er eine aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zuständigkeit von Eigenbetrieben. Im Kern geht es darum, ob ein Eigenbetrieb befugt ist, Beitrags- und/oder Gebührenbescheide zu erlassen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts darf er dies nur, wenn er hierzu ausdrücklich in der Eigenbetriebssatzung dafür ermächtigt wurde.

Welche – haarsträubenden – Konsequenzen diese Entscheidung hat, verdeutlicht der Autor in eindringlicher Weise.

Straßenrecht

Private Einspeiseleitungen in Straßen

Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien mit seinen garantierten festen Vergütungssätzen über einen relativ langen Zeitraum für die Anlagen-



Wer im Internet einkaufen geht, liegt im Trend. Der Online-Handel nimmt nach einer Prognose auch im Jahr 2010 weiter zu; auf 23,7 Milliarden Euro in Deutschland. Auch immer mehr ältere Menschen gehen online einkaufen. Mittlerweile rund 40 Prozent der 50- bis 69-Jährigen ordern dabei vor allem Mietwagen, Computer, Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel per Mauseklick. Im Internet kaufen die Deutschen insgesamt der Studie zufolge vor allem Bücher, Kleidung und Tickets. 14,9 Millionen Käufer bestellten im vergangenen Jahr Bücher per Mauseklick, 14,7 Millionen orderten Bekleidung. Dahinter folgen Veranstaltungstickets (12,5 Millionen), Tonträger (8,5 Millionen) und Hotelübernachtungen (7,4 Millionen). In der Rangliste der beliebtesten Einkaufs-Webseiten rangiert eBay mit hochgerechnet 20,3 Millionen Käufern auf Platz eins vor Amazon (19,4 Millionen). Mit deutlichem Abstand kommen dahinter das Versandhaus Otto (7,7 Millionen), der Buchhändler Weltbild (5,9 Millionen) sowie Tchibo (5,6 Millionen).

betreiber, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, hat den privaten Stromerzeugungsanlagen zu einem ungeahnten Aufschwung verholfen. Mindestens einhunderttausend solcher Anlagen sind mittlerweile in Bayern abgeschlossen. Sie stellen nicht nur für die Netzbetreiber, die den so erzeugten Strom in ihre Netze einspeisen müssen, sondern auch und vor allem für die Gemeinden eine große Herausforderung dar, weil im Regelfall ein Großteil dieser privaten Einspeiseleitungen nicht in Privatgrundstücken, sondern bis zum Übergabepunkt des Netzbetreibers in den gemeindlichen Straßen verlegt wird.

Auf den **Seiten 166 bis 171** stellt Cornelia Hesse, für Straßenrecht zuständige Referentin des Bayerischen Gemeindetags, die Rechtslage zu diesem wich-

tigen Thema dar. Sie beleuchtet insbesondere die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang aus Sicht des Straßensrechts stellen. Im Anschluss an ihre Abhandlung stellt sie Bayerns Gemeinden ein Muster eines Gestattungsvertrags für die Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen zur Verfügung.

Finanzen

Aktuelles zu den Kommunal финанzen

Am 3. Mai trafen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder im Bayerischen Gemeindetag zu ihrer mittlerweile 8. Sitzung in der Großen Kreisstadt Dachau. Beherrschendes Thema der Sitzung war die sich verschlechternde Situation bei den Kommunal финанzen. Finanz-Staatssekretär Franz Josef Pschierer durfte die staatliche Sichtweise vortragen. Auf den **Seiten 157 bis 160** finden Sie seine Ausführungen. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags Josef Mend appellierte an den Staatssekretär, die Kommunen seitens des Staates nicht im Regen stehen zu lassen. Auf **Seite 161** finden Sie seine Ausführungen. Abschließend referierte Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, über aktuelle energiepolitische Themen. Dabei spielte die jüngste Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen deutlich zu reduzieren und Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der grünen Wiese ganz aus der Förderung zu nehmen, eine bedeutende Rolle. Auf den **Seiten 162 und 163** finden Sie sein Statement.

Finanzen

Weg mit der Gewerbesteuer?

„Weg MIT der Gewerbesteuer“ fordert auf den **Seiten 172 und 173** Herr Dr. Johann Keller vom Bayerischen Gemeindetag. Wer bitte? Ausgerechnet der Finanzreferent des Bayerischen Gemeindetags?

Halt! Bitte genau lesen: „Weg MIT der Gewerbesteuer“ lautet sein Beitrag zur aktuellen Diskussion (die gar nicht so aktuell ist) um den Fortbestand der Gewerbesteuer. Anhand zahlreicher Beispiele und konkreter Daten zeichnet der Autor die Zukunft der Gewerbesteuer auf: Nur mit, nicht ohne sie können auch in Zukunft die Gemeinden und Städte

finanziell überleben. Nicht seitens der Wirtschaft gebetsmühlenhaft wiederholten Forderungen nach Abschaffung der Gewerbesteuer ist zu folgen, sondern vielmehr dem Appell des Autors, Unternehmen und Kommunen mögen in Zukunft am besten den „Weg MIT der Gewerbesteuer“ gehen.

Europa

Der Lissabon-Vertrag und die Kommunen

Auf den **Seiten 174 bis 177** skizziert Andrea Gehler, die Leiterin des Europa-Büros der bayerischen Kommunen in Brüssel, die Neuerungen des Vertrags von Lissabon und seine Bedeutung für die Kommunen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem Vertrag von Lissabon erstmals das kommunale Selbstverwaltungsrecht explizit anerkannt wird. Künftig muss sich dieser Grundsatz in der Tätigkeit des EU-Gesetzgebers und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs widerspiegeln. Dies wiederum wird wieder insbesondere an künftigen EU-Initiativen im Bereich der Daseinsvorsorge zu messen sein.

Bayerischer Gemeindetag

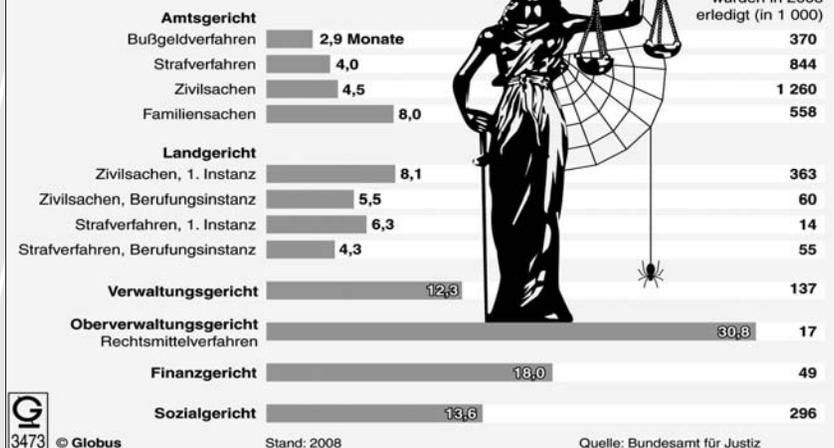
Aktuelles aus dem Verband

Auf den **Seiten 179 bis 182** finden Sie erneut eine Vielzahl an Berichten über das aktive Verbandsleben. In den Bezirks- und Kreisverbänden des Bayerischen Gemeindetags wird lebhaft über die aktuellen kommunalpolitischen Themen diskutiert. Kaum ein Thema, das nicht angesprochen wird.

Und das ist gut so! Der Bayerische Gemeindetag lebt aus dem und durch das Engagement seiner Mitglieder. Diese werden durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister repräsentiert. Es ist daher erfreulich, dass die Bezirks- und Kreisverbandsvorsitzenden zahlreiche Treffen organisieren, um sich auszutauschen und zur Meinungsbildung beizutragen. Der Abdruck der Versammlungsberichte in der Verbandszeitschrift dokumentiert dieses Engagement und das vielfältige Verbandsleben. Die Redaktion dankt für die zahlreichen Zuschriften.

Justitias Mühlen

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten (Auswahl)



Familien­sachen vor dem Amtsgericht brauchen durchschnittlich acht Monate, bis eine Entscheidung gefallen ist. Strafverfahren benötigen am Amtsgericht durchschnittlich vier Monaten bis zur Erledigung, am Landgericht dagegen 6,3 Monate. Finanzgerichte ermitteln und beraten sogar rund 18 Monate in einem Verfahren. Oft liegt das an der besonders komplizierten Materie in Wirtschaftsfragen. Oft aber sind lange Verfahren dort wie an anderen Gerichten der Überlastung geschuldet. Bürger und Unternehmen sollen sich künftig besser wehren können, wenn Gerichtsverfahren und Ermittlungen zu lange dauern. Nach einem Gesetzentwurf von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) sollen sie das Recht bekommen, eine „Verzögerungsrüge“ zu erheben und Wiedergutmachung sowie Schadenersatz zu verlangen. Für jeden Monat Verzögerung soll eine Entschädigung von 100 Euro fällig werden. Mit dem Entwurf reagiert die Ministerin auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser hat die Bundesrepublik wiederholt verurteilt, weil Prozesse zu lange dauerten.

Der Wunschzettel der Eltern

So viel Prozent der Eltern von Schulkindern sehen hier Verbesserungsbedarf



Die Schulen erhalten in Deutschland von den Eltern keine guten Noten. Die beste Wertung ist eine 3 minus (in Bayern), die Schleswig-Holsteiner Eltern geben sogar nur eine 4 minus. Generell wünschen sich Eltern für ihre Kinder kleinere Klassen und weniger Stundenausfall. Aber auch differenzierte Angebote für unterschiedliche Schülergruppen fordern mehr als die Hälfte der befragten Eltern. Die Unzufriedenheit mit der Institution Schule ist groß. Vergleichbarkeit von Abschlüssen, einheitliche und überprüfbare Standards, Weiterbildung für Lehrer, all das was in der Wirtschaft unter Qualitätsmanagement bekannt ist, wollen sie auch für die Schulen. Was die wenigsten dagegen befürworten, sind mehr Befugnisse der Lehrer, die Schüler zu strafen. – Für die Diskussion um die Schulreform in Hamburg ist von Interesse, dass 40 Prozent der Eltern den gemeinsamen Unterricht bis zur 6. Klasse befürworten.

Schwierige Zeiten

**Dr. Uwe Brandl
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

Ist die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, jedenfalls bei uns in Deutschland, überwunden oder stehen uns Entwicklungen wie in Griechenland erst bevor? Waren es nur die notorischen Schwarzmalerei, die einen drastischen Anstieg der Arbeitslosenzahlen prognostizierten oder ist die aktuelle Arbeitslosenstatistik durch eine großzügige Kurzarbeiterregelung auf Staatskosten „geschönt“? Haben die Banker aus der geplatzten amerikanischen Immobilienblase nachhaltig gelernt oder haben sie mit Blick auf das Streben nach hohen Renditen das Casino schon wieder geöffnet? Wo bleibt das Thema „Generationengerechtigkeit“ angesichts einer explodierenden Verschuldung der öffentlichen Hand?

Fragen über Fragen – ohne klare Antworten. Eine verworrene Gemengelage, in der die Wahrnehmungen der Realität so unterschiedlich sind wie die Menschen. Niemand kann seriös vorhersagen, wohin die Entwicklung geht. Auch das Ergebnis der Steuerschätzer hat sich in der Vergangenheit oftmals als Irrtum erwiesen. Wenn



Dr. Uwe Brandl

sie jetzt im Vergleich zum November vergangenen Jahres moderate weitere Steuerausfälle von Bund, Ländern und Gemeinden erwarten, so kann diese sicher nach bestem Wissen und Gewissen der handelnden Personen abgegebene Prognose bestenfalls unter dem Vorbehalt unkalulierbarer Ereignisse (siehe die Vulkan-Aschewolke) stehen.

Auch die Umfrage des Bayerischen Gemeindetags zur kommunalen Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern kann keinen Anspruch auf absolute Treffergenauigkeit erheben. Sie zeigt jedoch, teils basierend auf kassenstatistischen Ergebnissen, teils auf Haushaltsplandaten und Erwartungen, einen klaren Trend in Richtung zunehmender Probleme auf. Während in den Jahren 2007 und 2008 lediglich etwa 7% der befragten Kommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt nicht erreichen konnten, waren es in 2009 bereits knapp 17%, die die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt aus ihren laufenden Einnahmen nicht erwirtschaften konnten. Nach den Plandaten des Jahres 2010 – die allermeisten Haushalte sind inzwischen verabschiedet – wird es heuer fast der Hälfte der bayerischen Gemeinden nicht gelingen, einen Überschuss aus den laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben in einer Höhe zu erzielen, die es ermöglicht, die in der Vergangenheit eingegangenen Kreditverpflichtungen ordentlich zu erfüllen. Für ein Privatunternehmen ein Grund, sich Gedanken über ein Insolvenzverfahren zu machen.

Das liegt indessen nicht allein an wegbrechenden Einnahmen, sondern – eher vorrangig – an den stetig steigenden Ausgabenverpflichtungen, auch Standards genannt. So sinnvoll und nachvollziehbar jeder einzelne Leistungsanspruch auch sein mag, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand,

namentlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, stößt erkennbar an ihre Grenzen. Das gilt in gleicher Weise für soziale Standards wie für Anforderungen aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes, der Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, für bürokratische Vorgaben usw. Es ist quasi ein Tabuthema, an dem über Jahre und Jahrzehnte gewachsenen Niveau öffentlicher Leistungen zu rütteln. Fragen der Menschenwürde, ethische Überzeugungen, historische Vergleiche uvm. werden postwendend ins Feld geführt, wenn die Finanzierbarkeit von Standards in Zweifel gezogen wird. Erfahrungen aus unzähligen Kommissionen zum Abbau von Standards belegen, dass hinter jeder Vorgabe ein „tieferer Sinn“ steckt, der gerade im jeweiligen speziellen Fall keine Reduzierung zulässt. Selbst verwaltungstechnische Anforderungen wie etwa Statistikpflichten, erweisen sich so als „unverzichtbar“. Muss es erst so weit kommen wie in Griechenland, bis ein breiter gesellschaftlicher Konsens zu der Erkenntnis gelangt, dass wir seit vielen Jahren „über unsere Verhältnisse leben“?

Auf kommunaler Ebene scheint die Ernüchterung schon recht weit fortgeschritten. Angesichts schmerzlicher Steuerausfälle bei ständig steigenden Ausgabenverpflichtungen beurteilt fast die Hälfte der Gemeinden laut Umfrageergebnis ihre aktuelle Finanzlage als „schlecht“ bis „sehr schlecht“. Zwei Drittel der Gemeinden beurteilen die weitere Entwicklung im kommenden Jahr als noch schlechter. 28% erwarten eine Fortsetzung der augen-



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

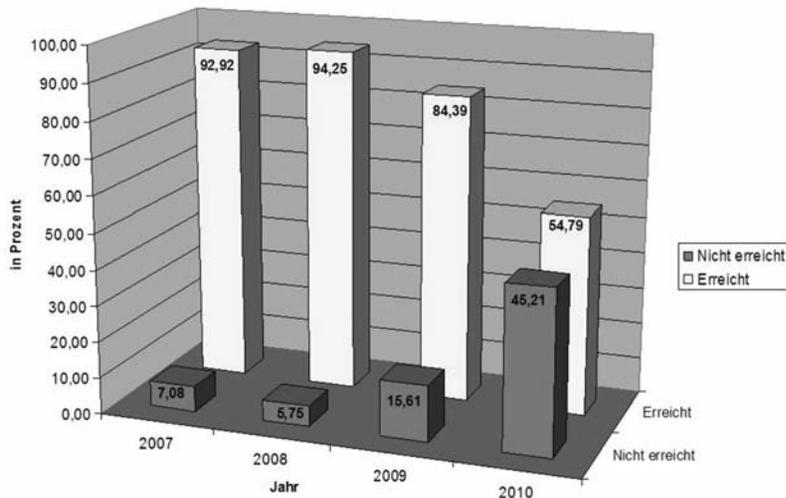
Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
**Verantwortlich für Redaktion und
Anzeigen:**
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

Strukturell ausgeglichener Haushalt? (Mindestzuführung erreicht – nicht erreicht)



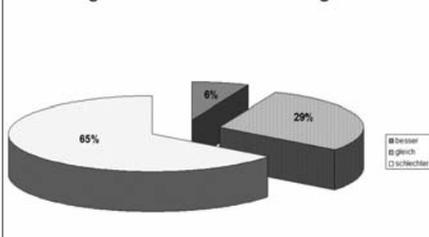
blicklichen Finanzmisere und nur 6% sehen optimistisch einer Besserung entgegen. Und das obwohl die Medien zunehmend positive Wirtschaftsdaten verbreiten. Vor einem günstigeren Geschäftsklimaindex und geringeren Arbeitslosenzahlen, positiven Quartalszahlen von Unternehmen, Gewinnsprüngen von Banken usw. ist die Rede. Doch die Kommunen wissen, dass ihre eigene Finanzentwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hinterherhinkt. Die Steueranlagung der Unternehmen wird häufig erst nach Jahren abgeschlossen, so dass sich die kommunalen Steuereinnahmen noch auf steiler Talfahrt befinden, wenn die Unternehmensgewinne nach Durchschreiten der Talsohle bereits wieder den Aufstieg beginnen.

Geprägt ist die Skepsis der Gemeinden für die nächste Zeit ohne Zweifel auch von der drohenden Entwicklung der Kreis- und Bezirksamlagen. Die umlagefinanzierten Ebenen haben bereits angekündigt, ihre Umlagensätze spürbar anzuheben. Das schafft zusätzlichen Druck auf die Gemeinden, ihrerseits die Bürgerinnen und Bürger mehr belasten zu müssen. Ein Vorhaben, das die Grenzen der Belastbarkeit der Steuerzahler strapaziert. Dass in einer solchen Situation die Bundespolitik darüber nachdenkt, die finanzielle Basis der Gemeinden durch Steuerentlastungen weiter auszuhöhlen, stößt auf Unverständnis. Der Bund will sich als Wohltäter gerieren und zwingt die Gemeinden in die Rolle der Buhmänner, denn immer höhere Ansprüche mit weniger Mitteln zu finanzieren, kann nicht klappen. Es sei denn, das bisherige Verbot

in der Gemeindeordnung, laufende Ausgaben mit Krediten zu finanzieren, wird geopfert. Ein Gedanke, der mit Blick auf das Haushaltsgebaren des Bundes (er finanziert 2010 rund $\frac{1}{4}$ seiner Ausgaben über Kredite) so abwegig nicht sein mag. Ihn gilt es jedoch sofort wieder zu verwerfen, denn die nachfolgenden Generationen hätten die Zeche zu bezahlen.

Vor der Finanz- und Wirtschaftskrise war es Allgemeingut, im Sinne von Generationengerechtigkeit ausufernden Kreditverpflichtungen entgegenzuwirken. Den bayerischen Gemeinden ist es in diesem Sinne gelungen, ihren Kreditbestand um rund 3 Mrd. Euro abzubauen. Durchaus ein Erfolg, der durch inzwischen wieder steigende Verschuldung jedoch zunichte gemacht wird. Beim Bund hingegen wächst der Kreditbestand kontinuierlich an. Ihn scheint das nicht ernsthaft zu stören, nachdem selbst die neu ins Grundgesetz aufgenommene „Schuldenbremse“ eine jährliche Neuverschuldung des Bundes auch in guten Jahren zulässt – von der Verschuldung zur Überwindung von Schwierigkeiten ganz zu schweigen. An einen Abbau der Altschulden ist erst gar nicht gedacht.

Erwartung an die weitere Entwicklung 2011



Schulden sind zwar nicht per se zu verurteilen. Investitionen in kommunale Infrastruktur und in die Substanz gemeindlichen Vermögens (Gebäude usw.), wie sie etwa durch das Konjunkturpaket II angestoßen werden, ergeben Sinn mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit der Standorte. Das erkennen auch die befragten kreisangehörigen Gemeinden, die in 2010 ihre Bauinvestitionen um rund 50% gegenüber den Vorjahren ausweiten. Vor allem die energetische Sanierung kommunaler Gebäude lässt erwarten, dass neben einer Schonung der Umwelt auch Einsparungen laufender Ausgaben erreicht werden. Das verspricht eine dauerhafte Entlastung der Verwaltungshaushalte. Schulden zur Finanzierung des laufenden Konsums hingegen scheiden aus kommunaler Sicht aus.

Inwieweit es gelingen mag, eines Tages die aufgenommenen Verbindlichkeiten auch wieder tilgen zu können, hängt entscheidend von der weiteren Ausstattung der Gemeindefinanzen ab. Hier droht Ungemach durch die ständigen Forderungen nach Abschaffung der Gewerbesteuer. Die jahre- und jahrzehntelange Suche nach Alternativen hat nämlich ergeben, dass es weder qualitativ noch quantitativ einen gleichwertigen Ersatz gibt. Von einer Verbesserung der finanziellen Basis der Gemeinden, die Ziel der auf Bundesebene eingerichteten Gemeindefinanzkommission sein soll, ganz zu schweigen. Natürlich ist die Gewerbesteuer gewissen Schwankungen unterworfen, die es aber auch bei einem gemeindlichen Zuschlagsrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die Lohn- und Einkommensteuer geben würde. Die Gemeinden sind es gewohnt, mit den Gewerbesteuerschwankungen zu leben.

Trotz aller Schwierigkeiten und Risiken darf indessen nicht übersehen werden, dass gerade die bayerischen Gemeinden in der Vergangenheit einen soliden Umgang mit ihren finanziellen Ressourcen gepflegt haben. Vereinzelt Ausnahmen sind naturgemäß nicht auszuschließen. Es ist daher zu erwarten, dass die bayerischen Kommunen – so man sie finanziell nicht ausbluten lässt – das Schiff bestmöglich durch die schweren Gewässer steuern werden. Jedenfalls besteht kein Grund zur Panik, die kein guter Ratgeber für rationale Entscheidungen ist. Die bayerischen Gemeinden haben viel erreicht. Wenn auch da oder dort Abstriche gemacht werden müssen, so verbleibt doch ein leistungsfähiges Gemeinwesen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

Perspektiven der Kommunal Finanzen unter Berücksichtigung der Gemeindefinanz- kommission*

Staatssekretär Franz Josef Pschierer,
Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

sowie der Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage führen bei einzelnen Gemeinden zu schmerzhaften Gewerbesteuerausfällen und -rückzahlungen.

Überdies ist aufgrund der Auswirkungen des Konjunkturerinbruchs auf den Arbeitsmarkt trotz der beschäftigungspolitischen Maßnahmen zeitversetzt mit einer Verstärkung der bereits zu verzeichnenden rückläufigen Entwicklung der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu rechnen.

I. Bedeutung des Themas „Kommunal Finanzen“

Ich freue mich, heute bei Ihnen, beim Bayerischen Gemeindetag, an der Tagung der Arbeitsgemeinschaft für die großen Mitglieder teilnehmen zu können – herzlichen Dank für die Einladung.

In Ihrer Einladung zur heutigen Tagung haben Sie mich mit dem Thema „Perspektiven der Kommunal Finanzen“ angekündigt. Sie haben damit in der Tat eines der Hauptthemen der aktuellen politischen Diskussion getroffen. Ich finde, dass die Kommunal Finanzen mit guten Gründen derzeit auf der politischen Agenda ganz weit oben stehen.

Dies wird selten so deutlich wie in den Zeiten der Krise: Die Wirtschaftskrise hat uns wie kein Ereignis vorher gezeigt, dass Ursachen auf internationaler und globaler Ebene Erschütterungen bis in die lokale Ebene auslösen. Konkret vor Ort manifestiert sich das für die Menschen unmittelbar:

Das geschlossene Schwimmbad in der Heimatgemeinde, die Bibliothek mit nur noch eingeschränkter Öffnungszeiten, die erhöhten Beiträge und Gebühren – für viele Menschen wird oft erst in solchen konkreten Dingen die Krise ganz handfest spürbar.

Daher ist die finanzielle Lage unserer Kommunen von so wesentlicher Bedeutung für uns alle!

Ein weiteres gleich vorweg – ich werde hierauf noch ausführlicher zu sprechen kommen: In der Situation, in der wir uns derzeit befinden, bauen wir auf die Sachnähe und auf die Kompetenz der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände. Ich bin deshalb für Vorschläge aus Ihren Reihen nicht nur offen, ich bitte Sie nachdrücklich darum! Jeder Vorschlag ist mir wichtig – in der nachher anschließenden Diskussion und auch jederzeit darüber hinaus.

Auch deshalb herzlichen Dank für die Einladung hierher zu Ihnen!

II. Standortbestimmung Lage der öffentlichen Finanzen

1. Kommunal Finanzen

Eines ist klar: Die kommunalen Haushalte stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Auch bei den Städten und Gemeinden in Bayern schlagen sich auf der Einnahmenseite wie auch auf der Ausgabenseite deutlich die Spuren des Konjunkturerinbruchs nieder. Wir können davon ausgehen, dass die für 2009 und 2010 zu erwartenden Steuerrückgänge der Kommunen deutlicher ausfallen als bei den Ländern.¹

Insbesondere bei den Kommunen, die in den letzten Jahren überdurchschnittlich von steigenden Gewerbesteuereinnahmen profitieren konnten, zeigt sich ein Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen auf breiter Basis.

Und ich weiß auch: Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung

Wahr ist aber auch:

Die Kommunen in Bayern können in der Gesamtbetrachtung von einer durchaus soliden Ausgangsbasis profitieren:

- Die bayerischen Kommunen haben seit 2004 fünf Jahre hintereinander als einzige aller westlichen Flächenländer einen positiven Finanzierungssaldo erzielt.²
- Ihre Kreditmarktschulden haben sich im Zehnjahreszeitraum von 1999 bis 2008 bei den bayerischen Kommunen prozentual deutlich geringer erhöht als beim Freistaat³ Seit 2004 ist die Verschuldung der Kommunen sogar rückläufig.
- Und: Die Investitionsquote⁴ der bayerischen Kommunen belegt im Vergleich der westlichen Flächenländer seit Jahren unangefochten einen Spitzenplatz.⁵

2. Gesamtwirtschaftliche Lage

Noch vor ein paar Monaten befanden wir uns in einem Wettbewerb um die düsterste Prognose. Wir hatten schon das Schlimmste befürchtet:

Eine harte Weltwirtschaftskrise, eine Weltrezession. Bayern mit seiner besonders exportorientierten Wirtschaft schien davon besonders betroffen zu sein.

Inzwischen sehen wir: Wir haben uns erfolgreicher als andere gegen die Krise ge-



Franz Josef Pschierer

* Statement von Herrn Staatssekretär Franz Josef Pschierer auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft für die großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags in Dachau am 3. Mai 2010

stemmt – in nicht wenigen Ländern werden wir dafür beneidet.

Trotzdem hatten auch wir große Einbrüche zu verkraften: Ein Minus-Wachstum von 5% – d.h. im Klartext ein Schrumpfen – sind ohne Beispiel in der Geschichte unseres Landes. Für den Freistaat bedeutete dies beispielsweise, dass wir im Nachtragshaushalt 2010 Haushaltsverschlechterungen auf der Einnahmeseite gegenüber dem Stammhaushalt von rd. 1,7 Mrd. € zu decken haben.

3. Richtige politische Entscheidungen 2009

Wir haben aber 2009 mit einem Mix aus ganz unterschiedlichen Maßnahmen umfassend und zügig reagiert – und wir werden diese Politik auch 2010 fortsetzen:

a) Entlastungen bei den Bürgern

Viele Menschen hatten 2009 deutlich mehr Netto vom Brutto: Lassen Sie mich nur als Stichworte nennen: Wir haben in 2009 Steuern und Abgaben gesenkt, die alte Pendler-Pauschale wiederhergestellt. Zudem konnten wir von stabilen Preisen und damit von einer so gut wie nicht vorhandenen Inflation profitieren.

Dabei ist mir eines besonders wichtig: Von den Entlastungen werden letztlich auch die Kommunen profitieren: Die Entlastungen werden in der Konsequenz ein zusätzliches Steueraufkommen generieren, was auch den Kommunen zugute kommt.

b) Staatliche Konjunkturprogramme

Daneben waren die staatlichen Konjunkturprogramme ein Kraftstoß, vor allem für viele örtliche Unternehmen und Handwerker.

Nach dem aktuellen Umsetzungsstand des Konjunkturpakets II in Bayern etwa sind von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln für laufende bzw. abgeschlossene Projekte bereits über 80% gebunden.⁶

Das ursprünglich avisierte Gesamtinvestitionsvolumen von rund 1,96 Milliarden Euro ist damit bereits jetzt nahezu erreicht. Folglich wird das Gesamtvolumen der angestoßenen Investitionen die Marke von 2 Milliarden Euro deutlich übersteigen.

c) Nachtragshaushalt 2010

Bayern hat darüber hinaus auch mit dem Nachtragshaushalt 2010, den der Bayerische Landtag kürzlich beschlossen hat, auf eine aktive Wirtschaftspolitik gesetzt. Damit haben wir die Krise ganz bewusst als Chance genutzt.

- Deutlich wird diese auf die Zukunft ausgerichtete Politik daran, dass wir trotz der Steuereinbrüche in Höhe von 1,7 Mrd. Euro unsere Investitionsquote auf 13,8% verbessern.
- Mit knapp 5,8 Milliarden Euro setzt Bayern einen kräftigen Impuls für die bayerische Wirtschaft. Gleichzeitig investieren wir in die Zukunft. Wir setzen diese Mittel insbesondere in den Bereichen Kinder, Bildung und Technologie ein.

d) Kommunalen Finanzausgleich

Und schließlich – last but not least – ist als weiterer Baustein kluger staatlicher Politik in der Krise natürlich der kommunale Finanzausgleich zu nennen:

Die Kommunen leisten einen ganz wesentlichen Beitrag, um die konjunkturwirksame Nachfrage des öffentlichen Sektors hoch zu halten. Wir haben deshalb gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auch 2010 wieder eine Grundlage geschaffen, damit die Kommunen tatkräftig investieren können.

Der Finanzausgleich bringt in 2010 keine Einschnitte mit sich. Wir bewegen uns mit dem bayerischen kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2010 noch immer deutlich (+2,9%) über dem Ansatz des Jahres 2008 mit seinen damals einmaligen Steigerungen! Noch immer über einem solchen Rekordjahr zu liegen, ist angesichts der massiven Einbrüche bei den Steuereinnahmen – wie ich finde – eine außerordentliche Leistung des Freistaates!

- Wir führen insbesondere die Investitionsförderung auf hohem Niveau fort – sie war alleine 2009 um über 115 Mio. Euro erhöht worden.
- Dies kommt vor allem den wichtigen Bereichen Bildung, Gesundheit und ländlicher Raum zugute:

- Schulhausbau und Kindertageseinrichtungen (Art. 10 FAG): 266 Mio. €
- Krankenhausfinanzierung: 500 Mio. €
- Kommunalstraßenbau und -unterhalt nach FAG – inkl. dem Sonderprogramm Umgehungsstraßen: 266,1 Mio. €

- Außerdem stärken wie die Verwaltungshaushalte mit 60 Mio. € zusätzlichen Haushaltsmitteln.
- Aber auch langfristig werden die Kommunen bessergestellt: Von den im Aufschwung wieder steigenden Steuereinnahmen werden die Kommunen durch die Erhöhung des allgemeinen Steuerverbands auf 12% stärker profitieren.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Wir haben den Absturz abgefangen. Die Hilfen waren notwendig, erfolgreich und ohne Alternative.

Aber es gibt eine gravierende Kehrseite: Fast alle Staaten dieser Welt haben die Hilfen über neue Schulden finanziert.

Bayern vielleicht ausgenommen: Wir konnten 2009 und 2010 im Stammhaushalt ohne zusätzliche Schulden auskommen, weil wir in guten Zeiten Rücklagen aufgebaut haben. Aber auch uns hat außerhalb des normalen Haushalts die Landesbank mit 10 Milliarden Euro getroffen.

Allein der Bund muss dieses Jahr 2010 Schulden in Höhe von rund 80 Milliarden Euro aufnehmen. Bei einem gesamt Volumen von 320 Milliarden Euro (genau 319,5) sind das exakt 25%. Im Klartext: Ein Viertel der Ausgaben muss dieses Jahr über neue Schulden gedeckt werden!

Jetzt fragen viele: Spekuliert der Staat nicht auf Inflation? Muss er nicht sogar darauf setzen?



Staatssekretär Franz Josef Pschierer spricht zu den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags

Wir sagen dazu klar: Nein! Konsolidieren muss im beginnenden Aufschwung parallel laufen: Aufschwung und Konsolidierung sind untrennbar!

III. Perspektive der Kommunal Finanzen

Damit bin ich bereits bei den Perspektiven und dem Blick in die Zukunft angelangt:

Was können wir tun? Was müssen wir tun?

1. Konsolidierung öffentlicher Haushalte

Nochmals: Wir müssen konsolidieren, das heißt die Ausgaben reduzieren. In den staatlichen Haushalten – aber auch in den kommunalen: Nicht alles Wünschbare wird in den kommenden Jahren machbar sein.

Die öffentlichen Haushalte befinden sich auf einer schwierigen Gratwanderung. Einerseits musste die öffentliche Hand erhebliche Anstrengungen unternehmen, um einen Zusammenbruch des bestehenden Finanz- und Wirtschaftssystems zu verhindern. Und sie muss auch jetzt dazu beitragen, dass die Konjunktur an Fahrt gewinnt.

Andererseits stoßen die öffentlichen Haushalte im In- und Ausland dabei an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Wir brauchen nicht nur auf Extrembeispiele wie Griechenland zu sehen, deren Situation nicht nur auf die Finanzkrise zurückzuführen ist. Auch andere Mitgliedstaaten der EU müssen inzwischen teilweise erhebliche Risikoaufläufe am Kapitalmarkt entrichten. Selbst die uneingeschränkte Bonität von Staaten wie den USA und Großbritannien wird von Analysten nicht mehr als naturgegeben angesehen.

In Deutschland stehen wir zwar vergleichsweise gut da. Aber auch die Bundesrepublik steht vor einem massiven Schuldenproblem.

Die konjunkturell notwendige Stärkung der Wachstumskräfte muss daher mit einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einhergehen, die kein „Weiter so“ kennt. Die Erwartungen an den Staat müssen deutlich reduziert werden. In Deutschland müssen wir uns bei jeder einzelnen Leistung der öffentlichen Hand fragen, ob sie so notwendig und wichtig ist, dass wir dafür die Zukunft belasten.

Wir müssen uns daher fragen:

- Was sind vordringliche staatliche Aufgaben?
- Wie viel Staat wollen wir?
- Und: Wie viel Staat können wir uns leisten?

Der Freistaat hat bereits in jüngerer Vergangenheit einen erfolgreichen Weg zum ausgeglichenen Haushalt aufgezeigt.

Eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist daher ein realistisches Szenario, aber es wird viel politischen Willen und Kraft erfordern. Hinzukommen muss nicht nur die gesellschaftliche Akzeptanz des Ziels, sondern die Einsicht der Menschen in Deutschland und vieler anderer Staaten dieser Welt, dass eine Leistungseinschränkung der öffentlichen Hand auch einen selbst treffen kann.

2. Wachstumsorientierte Politik

Und darüber hinaus: Wir brauchen Wachstum!

Dieses Wachstum müssen wir durch Anreize herausfordern. Leistungsbereitschaft muss gestärkt, Belastungen weggenommen werden.

Hier bei Ihnen will ich es dabei nochmals ganz besonders betonen: Das Setzen von Wachstumsimpulsen ist auch und gerade für die Kommunen wichtig! Eine Stärkung der Wirtschaftskraft und damit mittelbar des Steueraufkommens kommt unmittelbar den Kommunen zugute.

Welche Möglichkeiten zur Entlastung in den kommenden Jahren bestehen werden die Ergebnisse der Steuerschätzung diesen Donnerstag zeigen. Erste Prognosen zeigen: Die erhofften zusätzlichen Spielräume bei den Steuereinnahmen werden wohl nicht kommen. Wir müssen lernen, mit den Realitäten zu leben.

Zudem versichere ich Ihnen: Wir werden bei allen steuerpolitischen Vorhaben stets die Auswirkungen auf die Kommunen ganz fest im Auge behalten!

Das alles zeigt: Wir brauchen eine Finanzpolitik aus einem Guss. Eine Gesamtschau, keine Politik rechte Tasche – linke Tasche. Isolierte Betrachtungen und Forderungen helfen nicht weiter.

IV. Gemeindefinanzkommission

Stichwort „Politik aus einem Guss – Gesamtschau der Zusammenhänge“: Genau mit diesem Stichwort bin ich bei der Gemeindefinanzkommission angekommen:

Für die Kommunal Finanzen gilt also sicherlich: Viele Probleme sind Folge der tiefgreifenden Finanz- und Wirtschaftskrise. Wahr ist aber auch, dass wir bei den Kommunal Finanzen ein strukturelles Problem haben, das sich über eine viel längere Zeit hinweg entwickelt hat. Es kommen also beide Dinge zusammen.

Wir begrüßen die Initiative, mit der Bundesfinanzminister Schäuble die Gemein-

definanzkommission beim Bund so vorantreibt, daher gerade deshalb so sehr, weil sie keine punktuellen ad-hoc-Lösungen anstrebt, sondern sich tatsächlich um den Gesamtzusammenhang kümmert:

Die Kommission will – und das ist ihr grundsätzlicher Ansatz –, die Grundlagen der kommunalen Finanzen stärken, und zwar in gleich mehrfacher Hinsicht:

Es geht um die Themen

- kommunale Finanzquellen,
- Abbau von kostenintensiven Aufgabenstandards
- mehr kommunale Beteiligungsrechte bei der Gesetzgebung
- vor allem auch in ihrem Zusammenhang.

Als Vertreter Bayerns hat Staatsminister Fahrenschon am 4. März an der konstituierenden Sitzung der Kommission teilgenommen. Der umfassende Ansatz der Kommission ist hier in der Einsetzung der verschiedenen Arbeitsgruppen zu den Themen „Kommunalsteuern“, „Standards“ und „Rechtsetzung“ deutlich zum Ausdruck gekommen.

- Richtig ist überdies, dass der Bund die Aufarbeitung der Probleme und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen gemeinsam mit Vertretern der Länder und der Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände, angeht. Ich habe es ja schon zu Beginn betont: Wir sind auf die Sachnähe und auf die Kompetenz der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände angewiesen!
- Und richtig ist auch, dass die Kommission ihre Arbeit mit so hoher Dringlichkeit aufgenommen hat. Schnelligkeit ist geboten, schließlich bedeutet schnelle Hilfe für die Kommunen doppelte Hilfe. Schnelligkeit wird aber nicht vor Sorgfalt gehen – denn eines ist mir genauso wichtig: Wir werden uns bei den anstehenden Fragen eng mit den bayerischen Kommunen abstimmen.

Lassen Sie mich zu den einzelnen Themen jeweils ein paar Stichworte sagen:

1. Gewerbesteuer

Im Fokus der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern steht natürlich die Gewerbesteuer.

Was ist das Ziel?

Wir wollen für die Kommunen stabile und planbare Einnahmen und wir wollen das kommunale Selbstverwaltungsrecht uneingeschränkt erhalten. Wir wollen, dass die lokale Bindung zwischen Wirtschaft und Kommunen erhalten bleiben.

Dabei müssen zwei Anforderungen erfüllt werden:

Zum einen müssen die Einnahmen der Kommunen von der konjunkturellen Entwicklung unabhängiger werden als bisher. Die Gewerbesteuereinnahmen sind für die Gemeinden oft kaum verlässlich einplanbar. Wir brauchen hier eine beständigere und verlässlichere Grundlage.

Zum anderen dürfen aber Kapital und Liquidität der Unternehmen in Verlustjahren nicht zusätzlich belastet werden.

Dass die Gewerbesteuer, die aufgrund ihrer Anknüpfung an die Gewinne der Unternehmen unstreitig volatil ist, eine Schlüsselrolle auf dem Weg zu einer Verstärkung der Kommunalfinanzen spielt, ist klar.

Die Kommission wird sich aber keinesfalls einseitig mit dem Ersatz der Gewerbesteuer befassen. In gleicher Weise werden wir prüfen, inwieweit wir eine Aufkommensstabilisierung unter Fortbestand der Gewerbesteuer erreichen können, ohne gleichzeitig die Attraktivität unseres Standorts zu beeinträchtigen.

Ich versichere Ihnen: Mit der Bayerischen Staatsregierung wird keine Neuordnung der Kommunalfinanzen gegen den Willen der Kommunen Gesetz!

2. Standards

Die Probleme der Kommunalfinanzen in ihrem Zusammenhang und nicht nur bloß isoliert angehen – dies wird nirgends so deutlich wie beim Thema Standards:

Ich bin überzeugt: Wenn wir die Diskussion nicht auch von der Ausgabenseite, sondern nur von der Einnahmeseite her angehen, werden wir das Thema nicht vernünftig lösen können. Denn selbst bei sparsamster Haushaltsführung kann keine Kommune mit sinkenden Einnahmen mehr Aufgaben und steigende Ausgaben bewältigen.

Die Kommunen brauchen deshalb auch eine Entlastung bei den Ausgaben in allen Bereichen, insbesondere im Sozialbereich:

Wir haben dazu auch an die Spitzenverbände appelliert, konkrete Vorschläge zum Abbau vorgegebener Standards zu machen.

Jetzt ist Gelegenheit, die Vorschläge in die Gemeindefinanzkommission einzubringen. Allen öffentlichen Haushalten steht das Wasser bis zum Hals; das steigert die Bereitschaft sehr, auch an bisherige Tabus heranzugehen.

Ihre Vorschläge sollen aber nicht – wie bisher vielfach – sich in der Forderung



Staatssekretär Pschierer am 3. Mai 2010 in Dachau

nach Kostenverschiebungen zwischen den öffentlichen Ebenen erschöpfen, sondern wirkliche Einsparmöglichkeiten aufzeigen.

Stattdessen müssen wir gemeinsam die Aufgaben und die Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen konsequent auf Notwendigkeit und Effizienz durchforsten.

Natürlich müssen wir mit Augenmaß zu Werk gehen und dürfen unsere essentiellen Errungenschaften nicht in Frage stellen. Das steht außer Frage.

Daher bitte ich Sie: Tragen Sie Ihren Teil dazu bei. Insofern kommt gerade Ihnen vor Ort eine besondere Rolle zu: Sie sind nahe dran an der Leistungserbringung und kennen daher im Regelfall viel besser als die staatlichen Stellen mögliche Spielräume!

3. Rechtsetzung

Schließlich noch ein paar Stichworte zu der Forderung nach kommunalen Beteiligungsrechten in der Bundesgesetzgebung:

Die Gemeindefinanzkommission hat die Aufgabe, Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu erarbeiten.

Die Kommission soll also mögliche Alternativen aufzeigen und ihre Vereinbarkeit mit dem Aufbau des Grundgesetzes und der Verfassungswirklichkeit prüfen. Hieran werden wir ohne Scheuklappen herangehen.

Einseitige Vorwegfestlegungen ohne eine eingehende Erörterung aller Aspekte sind gerade in diesem Punkt nicht angezeigt.

Es geht immerhin um eine mögliche Änderung des Grundgesetzes, Schnellschüsse sind hier nicht hilfreich. Nur wer sich mit allen Optionen befasst hat, kann die beste Lösung im Interesse der Funktionsfähigkeit der bundesstaatlichen Ordnung und einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wählen.

Nur eines steht für mich fest: Was die Forderung nach Einführung der Konnexität auf Bundesebene angeht, so halte ich dies für nicht erforderlich.

Die Kommunen sind insoweit bereits wirkungsvoll geschützt: Als eines der Ergebnisse Föderalismuskommission I wurde im Grundgesetz ein Verbot der Übertragung von Aufgaben durch den Bund auf die Kommunen verankert. Zusammen mit unserem bayerischen Konnexitätsprinzip ergibt sich eine aufeinander abgestimmte Absicherung vor Aufgabenübertragungen ohne finanziellen Ausgleich.

V. Abschluss

In Anbetracht der schwierigen Lage der kommunalen Haushalte können wir uns ein Scheitern der Gemeindefinanzkommission nicht leisten. Von allen Beteiligten ist daher ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft gefordert.

Ich versichere Ihnen zugleich aber, dass wir nur eine Lösung im Schulterchluss mit den Kommunen mittragen werden.

In keinem anderen Land gibt es ein solch enges Zusammenwirken der Kommunen und der Landesregierung wie in Bayern. Das ist und bleibt ein Fundament für die gute gemeinsame Zukunft. Diese Grundlage müssen wir nutzen!

Fußnoten:

- 1) Zahlen nach den Ergebnissen der November-Steuer-schätzung:
Kommunen 2009 –10%; Länder –6,7%;
Kommunen 2010 –4%; Länder –2,7%
- 2) Insgesamt beträgt dieser über 6,2 Mrd. €.
- 3) Kommunen: +5%, Staat: +21%
- 4) Die Investitionsquote beschreibt das Verhältnis von Investitionsausgaben zu bereinigten Gesamtausgaben. Die Definition der Investitionsausgaben ist in Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO festgeschrieben.
- 5) 2008: Quote bayerische Kommunen: 21,9%, Durchschnitt der westlichen Flächenländer: 14,5%
- 6) Fördermittel von 1,74 Milliarden Euro (Bundes- und Landesmittel) bereits rund 1,43 Milliarden Euro (ca. 82%)

Zur kommunalen Finanzlage

Aktuelle Finanzlage

Die Medien berichten zunehmend über eine sich bessernde Wirtschaftslage in Deutschland. Meldungen über einen positiven Geschäftsklimaindex, geringere Arbeitslosenzahlen, steigende Exporte und höhere Quartalsgewinne, etwa bei der Deutschen Bank, vermitteln den Eindruck, die Finanz- und Wirtschaftskrise sei – jedenfalls bei uns – überwunden. Die Zahlungsprobleme Griechenlands mit ihren Auswirkungen auf unser eigenes Finanzsystem werden eher heruntergespielt. Ich will und kann nicht beurteilen, ob dieser Optimismus gerechtfertigt und vor allem dauerhaft ist. Für die Kommunalfinanzen kann ich solch positive Meldungen jedenfalls nicht bestätigen. Eine erst vor wenigen Tagen durchgeführte Umfrage des Bayerischen Gemeindetags unter seinen Mitglieder hat nämlich ergeben, dass fast die Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte im Jahr 2010 die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt voraussichtlich nicht erwirtschaften kann. Anders ausgedrückt, diese Gemeinden sind nicht mehr dazu in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen aus Krediten der vergangenen Jahre nachzukommen. Das ist für mich eine alarmierende Zahl und es werden Erinnerungen an die kommunale Finanzkrise der Jahre 2001 bis 2003 wach. Damals haben wir bekanntlich in der wunderschönen Stadt Berching mit rund

Erster Bürgermeister Josef Mend, Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags

5.000 kommunalen Mandatsträgern gegen den drohenden Kollaps demonstriert. Mit Blick auf die Überlegungen der Bundesregierung in der kürzlich eingerichteten Gemeindefinanzkommission habe ich den Eindruck, die Kommunalpolitiker müssen erneut auf die Straße gehen, um auf die Notlage der Gemeinden aufmerksam zu machen.

Gemeindefinanzkommission

Ich will aber die Hoffnung noch nicht aufgeben, dass Mitglieder der Gemeindefinanzkommission, wie Sie sehr geehrter Herr Finanzminister Fahrenscho, die Augen vor der äußerst schwierigen kommunalen Finanzlage nicht zumachen. Ziel dieser Kommission muss es sein, die finanzielle Basis der Gemeinden zu stärken und nicht zu schwächen. Ideen zur Abschaffung der Gewerbesteuer erteilen wir eine klare Absage. Die Gewerbesteuer ist nach unserer Überzeugung alternativlos und unverzichtbar. Die jahrelange Suche nach Alternativmodellen hat eindrucksvoll bewiesen, dass es keinen qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz gibt. Von einer besseren Lösung will ich gar nicht sprechen. Herr Staatsminister Fahrenscho, ich bitte Sie dringend darum, sich in der Gemeindefinanzkommission klar und unmissverständlich für den ungeschmälernten Erhalt der Gewerbesteuer einzusetzen. Ich fordere Sie gleichzeitig dazu auf, auch allen anderen Tendenzen entgegen zu treten, die die finanzielle Basis der Gemeinden schmälern. Ich meine damit z.B. die Bestrebungen für weitere Steuerentlastungen der Bürgerinnen und Bürger, zumal diese sie nach den Umfragen gar nicht haben wollen. Die Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden

verzeichnet ohnehin schon einen dramatischen Einbruch. Weitere Steuerausfälle können wir uns ganz einfach nicht leisten.

Wir bitten Sie, in der Gemeindefinanzkommission, auch die Ausgabenseite anzugehen. Die explodierenden Sozialkosten können von den Kommunen nicht mehr geschultert werden; wir brauchen ein Bundesleistungsgesetz, welches

die Übernahme der Sozialkosten durch den Bund festlegt.

Als Finanzminister in Bayern habe ich an Sie auch noch eine dritte Forderung:

Kommunaler Finanzausgleich

Vor kurzem haben Sie zusammen mit Innenminister Joachim Herrmann alle Gemeinden, Märkte und Städte über den noch recht erfreulichen kommunalen Finanzausgleich 2010 informiert. Aus der Sicht des Gemeindetags will ich ausdrücklich betonen, dass wir gemeinsam ein faires Ergebnis erzielt haben. Die auch für den Freistaat Bayern schwierige Finanzlage und seine Leistungen etwa bei der Bayerischen Landesbank sind uns sehr wohl bekannt. Umso mehr schätzen wir die Einigung zum kommunalen Finanzausgleich. Unsere Finanzprobleme werden im nächsten und in den kommenden Jahren sich aber noch verschärfen. So besteht die Gefahr, dass die Investitionen bei den Kommunen nach dem Auslaufen des Konjunkturprogramms II drastisch einbrechen und viele Kommunen in den kommenden Jahren Probleme haben, ihren Haushalt genehmigt zu bekommen. Um zu verhindern, dass die Gemeinden mit Erhöhungen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer reagieren müssen, brauchen wir einen Finanzausgleich, der sich auf dem Niveau der letzten Jahre bewegt. Zudem brauchen wir Gesetze, die das Konnexitätsprinzip beachten; auch hier bitten wir Sie, Herr Staatsminister, um Ihre Unterstützung.



Josef Mend

* Statement bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft „Große Mitglieder“ des Bayerischen Gemeindetags am 03.05.2010 in Dachau

Energiepolitik*

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

I.

Die Themen Erneuerbare Energien, Energiesparen und Klimaschutz sind für die bayerischen Gemeinden und Städte und auch für den Bayerischen Gemeindetag kein Neuland. Im Schulterchluss mit Pioniergemeinden und Städten – ich erwähne in diesem Kreis gerne Neumarkt – hat die Geschäftsstelle schon vor mehr als einer Dekade Energieeinsparung, Energiemanagement und die Chancen der Erneuerbaren Energien „gepredigt“. Unser früherer Umweltreferent Werner Schmid ist unermüdlich durch die Lande gezogen und hat als „einsamer Mahner in der Wüste“ für Contractingmodelle geworben, das damals noch zarte Pflänzchen „Energieagenturen“ begossen und zum Aufbau von Fernwärmenetzen geraten. Nur: Damals war es ein Elitethema, ein Thema für Umweltbewegte und Visionäre – freilich immer vorausgesetzt, man konnte es sich finanziell leisten.

II.

Das ist die letzten Jahre ganz anders geworden. Und zwar aus mehreren Gründen. Sicherlich haben ganz entscheidend die sich festigenden Erkenntnisse zum Klimawandel dazu beigetragen. Auch wenn noch Zweifel an den Auswirkungen im einzelnen bleiben, muss doch akzep-



Dr. Jürgen Busse

tiert werden, dass es, wie der Jurist gerne sagt, bei den Wissenschaftlern eine herrschende Meinung gibt, die die Auswirkungen des Klimawandels für besorgniserregend bezeichnet und dringenden Handlungsbedarf belegt. So zeigt der aktuelle 4. Sachstandsbericht des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) von 2007, dass der Klimawandel bereits weiter fortgeschritten ist als dies bisher angenommen wurde. Durch menschliche Einflüsse haben die Treibhausgase in der Atmosphäre Konzentrationen erreicht, die für die letzten Jahrmillionen beispiellos sind. Insbesondere die Kohlendioxidkonzentration ist von 280 ppm (parts per million) vor der Industrialisierung (1750), auf heute etwa 380 ppm angestiegen. Nach dem von der Weltgemeinschaft autorisierten Sachverständigengremium darf die CO₂-Konzentration auf keinen Fall 450 ppm übersteigen, damit die mittlere globale Erwärmung auf 2 – 2,4 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden kann. Nach fast einhelliger wissenschaftlicher Meinung würde bei einer Überschreitung die Wahrscheinlichkeit zunehmen, dass die Folgen nicht mehr beherrschbar wären. Um dies zu erreichen müssen die CO₂-Emissionen in den nächsten wenigen Jahrzehnten ihren Höhepunkt erreichen, danach drastisch abnehmen und 2050 um 80 Prozent niedriger liegen als im Jahr 2000. Dies ist aus Sicht der Fachwelt nur durch eine grundlegende Änderung bei Energieerzeugung und –verbrauch und eine neue industrielle Revolution mit hohen Investitionen machbar.

Doch auch jüngste Energiekrisen – etwa der Gaststreit zwischen Russland und der

Ukraine im Winter 2008/2009 – und der spekulative Anstieg der Preise für konventionelle Energieträger – was z.B. dazu geführt hat, dass sich der Strompreis an der Strombörse Mitte 2008 innerhalb weniger Monate fast verdoppelte (von etwa 55 € pro MWh im Herbst 2007 auf knapp 100 € Mitte 2008) – hat seinen Teil dazu beigetragen. Uns ist schmerzlich unsere gewachsene

Erpressbarkeit durch das Erzeugeroligopol angesichts der Neige gehender konventioneller Energieträger einerseits und gigantischen Energiehunger aufstrebender neuer Weltmächte wie Chinas und Indiens andererseits bewusst geworden. Lassen Sie es mich plakativ sagen: Waren wir lange der Meinung, dass das Ende des Ölzeitalters uns irgendwie noch nicht betrifft, ist uns jetzt klar: „Auch die Steinzeit ist zu Ende gegangen, ohne dass die Steine zur Neige gingen.“

Nicht ganz unwichtig ist aber, dass uns die Pioniere vorgemacht haben, dass sich Energieeffizienzmaßnahmen rechnen können und dass die Förderung von Erneuerbaren Energien, etwa der Bau von Fernwärmenetzen mit einspeisenden Biogasanlagen der örtlichen Landwirte, auch regionale Wertschöpfung bedeutet. Gerade sind in der Geschäftsstelle wieder elf Bewerbungen neuer rein kommunaler Projekte für den Bayerischen Energiepreis 2010 eingegangen und wir stellen fest, dass die Breite der Mitgliedschaft das Thema für sich entdeckt hat.

III.

Die Führung des Gemeindetags hat deshalb entschieden, dem Thema Energiepolitik noch größere Aufmerksamkeit zu schenken. Der – zugegebenermaßen hauptsächlich symbolische – Anfang wurde im Juli 2008 mit unserem Beitritt zur bayerischen Klima-Allianz gemacht. Die gemeinsame Erklärung von Staatsregierung und Gemeindetag enthält ein Bekenntnis der Kommunen und Kommunalverbände

* Statement auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder am 3. Mai 2010 in Dachau

gemäß ihres Aufgabenbereichs ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aber auch eine Unterstützungsverpflichtung durch die Staatsregierung.

Übrigens haben wir auch im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Klimawoche Flagge gezeigt, etwa mit einem eigenen Stand und Kooperationsveranstaltungen mit der Architektenkammer zu good practice-Beispielen. Auch dieses Jahr werden wir dies wieder tun – lieber Herr Oberbürgermeister Thumann, herzlichen Dank dass Sie dort für den Gemeindetag die Flagge hochhalten.

Wir haben in den letzten Monaten einen Schwerpunkt in der Frage der Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen gesetzt. Auf drei sehr gut besuchten Veranstaltungen haben wir die Chancen, aber auch Risiken einer Netzübernahme durch die Kommune und gegebenenfalls sogar eines eigenen Strom- und Gasvertriebs beleuchtet. Auch Ihnen, Herr Oberbürgermeister Lehmann, einen besonderen Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz. Meine Damen und Herren, Sie können gespannt auf seine heutigen Ausführungen sein.

Übrigens geht es auf eine Initiative des Gemeindetags zurück, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz noch einmal diskutiert werden soll. Mit einem Brandanschreiben an den DStGB haben wir vor zwei Wochen auf das Dilemma all jener Gemeinden aufmerksam gemacht, die sich entschlossen haben, Freiflächenphotovoltaik auf Ackerflächen zuzulassen, aber zum Zeitpunkt der Verkündung des geplanten Förderungsstopps (Januar des Jahres) ihre Bauleitplanung noch nicht abgeschlossen hatten. Umso ärgerlicher ist es, dass wir nur erreichen konnten, dass die Frist nun auf 25. März 2010 verlängert werden soll. Dafür wird die Koalition nicht den Beifall der Kommunen erhalten.

IV.

Für 2010 haben wir entschieden, jetzt die vielen Facetten des Themas zusammenzuführen und den Blick stärker auf den Gesamtzusammenhang zu richten. Den Auftakt dazu macht am 16. Juni eine Kooperationsveranstaltung mit „Bayern-Innovativ“ in Regensburg mit der Stoßrichtung Kommunale Energiekonzepte. Neben einer Präsentation zu integrierten Klimaschutzkonzepten wird dort auch der Energienutzungsplan der Stadt Neumarkt vorgestellt. Wichtig für uns ist, dass uns dort eine Teilnehmerbefragung Hinweise geben wird, welchen Aspekten sich der Gemeindetag verstärkt widmen soll.

Einen Meilenstein hoffen wir dann am 3. November in Iphofen auf unserer Lan-



Interessierte Zuhörer auf der Tagung am 3. Mai in Dachau

desversammlung zu setzen. Wir werden uns dort dem Schwerpunktthema „Kommunale Energiekonzepte – Klimaschutz und Wertschöpfung“ widmen. Zur Vorbereitung hat unser Umwelt- und Energiereferent, Stefan Graf, aus sämtlichen Bezirksverbänden Repräsentanten zusammengerufen, um herauszufinden, was der Gemeindetag anstoßen soll, welche Hilfestellungen von uns erwartet werden.

Wo wollen wir im Einzelnen unsere Schwerpunkte setzen?

Zum einen hoffen wir, dass bis November greifbare Ergebnisse der Energienutzungsplanung im südlichen Landkreis München vorliegen. Nicht nur Herr Oberbürgermeister Kellerer, der ja auch mit der TU München in gleicher Sache zusammenarbeitet, wird sehr an den Ergebnissen interessiert sein. Wir hoffen sehr, dass dann der praktische Nutzen der systematischen Erfassung der Energieressourcen vor Ort und einer darauf aufsetzenden Planung überzeugend dargetan wird.

Des Weiteren bemühen wir uns, gemeinsam mit dem Umweltministerium und dem Landesamt für Umwelt eine Online-Datenbank mit all den Initiativen in den bayerischen Gemeinden zu den Themen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien aufzubauen. Sehr geehrter Herr Dr. Stumpp, herzlichen Dank diesbezüglich zu den positiven Signalen aus Ihrem Haus zu diesem Vorhaben, vielleicht können Sie im Rahmen Ihrer Ausführungen zum Klimaatlas auch darauf eingehen. Die Datenbank ist freilich nur so gut, wie die Eingaben es erlauben. Deshalb bereits heute der Appell an Sie alle, Ihre Projekte dort einzustellen.

Die Oberste Baubehörde hat zudem eine Planungshilfe für Städte und Gemeinden auf den Weg gebracht, die Hinweise gibt,

wie Klimaschutzbelange, im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Darin finden sich etwa städtebauliche Empfehlungen zu den Themen Kompaktheit, Orientierung, Verschattung und Windschutz, aber auch Fragen der Bau- und Versorgungstechnik werden abgearbeitet.

Außerdem wollen wir unseren Fokus darauf richten, wie es gelingen kann, den Gemeinden einen stets aktuellen Überblick über alle Fördermöglichkeiten zu geben. Es gibt hier zwar eine Menge von Initiativen, jedoch zielen sie entweder nicht auf die Gemeinden als Nutzergruppe oder sie bilden nur einen Teil der Förderkulisse – etwa einzelner Ministerien oder nur der Bundes- oder Landesebene – ab oder sie sind nicht aktuell. Hier wollen wir mit den Energieagenturen im Rahmen unseres Arbeitskreises eine Lösung finden.

Abschließend sehen wir noch ein weiteres kommunales Bedürfnis in Hinblick auf die Energiepolitik: Den Erfahrungsaustausch. Großveranstaltungen sind kein Ersatz für regionale oder gar örtliche Foren. Wir haben hier sehr gute Erfahrungen in den Sektoren Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung. In gut organisierten Nachbarschaftstreffen wird auf Kreisebene über aktuelle Themen informiert und diskutiert. So etwas wäre auch für den Energiebereich denkbar.

V.

Sie sehen, der Gemeindetag hat das Thema Energie besetzt. Neben den anfangs skizzierten sachlichen Gründen sicher einmal deshalb, weil unsere Bürgerinnen und Bürgern hier mittlerweile große Erwartungen ihrer Kommune entgegenbringen. Ob ein Rathauschef in Bezug auf

den Klimaschutz nennenswerte Initiativen vorzeigen kann, darf auch im Hinblick auf den Ausgang des nächsten Urnengangs nicht unterschätzt werden.

Aber wir sehen noch einen anderen Aspekt: Die Renaissance der kommunalen Energiepolitik betitelt. Ein in vielen Städten und Gemeinden in Vergessenheit geratener Verfassungsauftrag wird derzeit wiederentdeckt. Die sich von der Effizienz her stetig verbessernden, ganz unterschiedlichen Möglichkeiten der örtlichen Energieerzeugung, bieten jedenfalls mittelfristig die Chance einer kommunalen Energieversorgung. Auch wenn hier noch so manches Fragezeichen zu machen ist, sollten unsere Städte und Gemeinden dieses Thema in den Fokus nehmen.



Das prominent besetzte Tagungspodium in Dachau

Alles rechtswidrig oder was?

– Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zur Zuständigkeit von Eigenbetrieben –

**Dr. Heinrich Wiethe-Körprich,
Bayerischer Gemeindetag**

Wie viel an Abstraktionsvermögen dem schlichten Christenmenschen abverlangt wird, wenn es um das Begreifen eines Wesens in mehreren Erscheinungsformen geht („eines Wesens mit dem Vater“¹), wird einem wieder recht bewusst, wenn drei Juristen an der vergleichsweise einfachen irdischen Aufgabe scheitern, den Eigenbetrieb einer Gemeinde als eines Wesens mit der Gemeinde zu verstehen.



Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

I.

Unter dem Datum des 25. Januar 2010 und dem Aktenzeichen 20 B 09.1553 erkannte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für Recht:

Wenn in der Beitrags- und Gebührensatzung einer Gemeinde (wie übrigens in den Beitrags- und Gebührensatzungen aller bayerischen Gemeinden) steht, dass „die Gemeinde“ Beiträge (so § 1 BGS-WAS) oder Gebühren (so § 9 BGS-WAS) erhebt, so ist der gemeindliche Eigenbetrieb, obwohl ihm im konkreten Fall die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen wurde (so regelmäßig die Eigenbetriebssatzungen in § 2) dennoch nicht befugt, Beitrags- und/oder Gebührenbescheide zu erlassen, es sei denn, der jeweilige Eigenbetrieb wird (wie bisher regelmäßig in keiner Eigenbetriebssatzung) dazu eigens ermächtigt. Somit sind nach

dem Erkenntnis des 20. Senats seit (mindestens) 15 Jahren alle bayerischen Beitrags- und Gebührenbescheide der Eigenbetriebe rechtswidrig, da alle bayerischen Städte, Gemeinden und Zweckverbände mit Eigenbetrieben, angeleitet durch das seit 1995 im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichte Satzungsmuster², keine speziellen Ermächtigungen des Eigenbetriebs zur Erhebung von Kommunalabgaben normieren.

Chancen auf Heilung bestehen nicht, da – so der 20. Senat des VGH wörtlich – eine „Rückwirkungsregelung als belastende Vorschrift schon wegen Verstoßes gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Gebot der Rechtssicherheit, welche für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz bedeutet, nichtig ist ... Vor diesem Hintergrund würden die eindeutigen gesetzlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zur Heilung von

Fußnoten:

1 seit dem Konzil von Nizäa (325) ständige Glaubenslehre; siehe auch Joh. 10,30 („Ich und der Vater sind eins“) und Hebr. 1,3 („Abbild seines Wesens“)

2 IMBek v. 28.03.1995, AIIMBI S. 252

Verfahrens- und Formvorschriften und zu den Folgen von Verfahrens- und Formfehlern (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i.V.m. §§ 126, 127 AO) umgangen und der gesetzlich gewollte Vertrauensschutz grundsätzlich in Frage gestellt, könnte die Gemeinde durch rückwirkende Änderung der Betriebssatzung ihres Eigenbetriebs und damit durch Änderung von im Rang unter dem Landesrecht stehenden Rechtsvorschriften die Fehlerfolgen sachlicher Unzuständigkeit, die in einem förmlichen Landesgesetz niedergelegt sind, auf diese Weise beheben“.

Zuvor verliert sich der erkennende Senat auf sechs Seiten in Betrachtungen zum Gemeindefinanzierungsrecht im Allgemeinen (Art. 62 Abs. 1 GO) und zum gemeindlichen Unternehmensrecht im Besonderen (Art. 88 GO), macht einen Ausflug zum Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 89 GO), das er zutreffend vom Eigenbetrieb als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit abzugrenzen versteht, und beschließt sein Werk mit einer Rechtsmittelbelehrung des Inhalts, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (keine Zulassung der Revision, u.a. mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, § 132 Abs. 2 VwGO).

II.

Nun soll ja Kritik aufbauend sein, und so bietet der Verfasser dieser Zeilen seinen Vorschlag an für eine mit Recht und Gesetz übereinstimmende Entscheidung:

„Die Gebührenbescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insbesondere sind die Bescheide von den Stadtwerken T. als der für den Bescheiderlass zuständigen Behörde erlassen worden, denn nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebssatzung (EBS) der Beklagten tritt die Stadt T. in Angelegenheiten des Eigenbetriebes T. unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Zur Aufgabe der Be-

klagen gehört nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EBS u.a. die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Werden also die Stadtwerke in Erfüllung dieser Aufgabe im Rechtsverkehr mit den Grundstückseigentümern durch Erlass von Gebührenbescheiden tätig, so sind sie, wenn sie auch nach außen als Stadtwerke erscheinen, ihrem Wesen nach doch Stadt. Die Stadt tritt den Bürgern im Kleid der Stadtwerke entgegen, denn Stadtwerke sind gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 88 Abs. 1 GO). Bescheide der Stadtwerke sind Bescheide der Stadt.“

So einfach kann Recht sprechen sein.

III.

Was über den konkret entschiedenen Fall hinaus erschrecken macht, ist diese ungeheure Leichtigkeit, mit der die Richter des 20. Senats über die Rechtswidrigkeit aller Abgabenbescheide über Jahrzehnte befinden, wie weiland Parzival von keinem Zweifel angerührt, ob nicht vielleicht der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) als ursprünglicher Herausgeber des Satzungsmusters einer Betriebssatzung für Eigenbetriebe, der Bayerische Städte- tag, mit dem das Satzungsmuster abgestimmt worden war, sowie der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband als Berater der Kommunen im Eigenbetriebsrecht doch die besseren Gründe in Justizias Waagschale legen konnten. Kein Geringerer als das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde in kommunalen Angelegenheiten erließ im Jahr 1995 die oben zitierte Bekanntmachung, deren einziger wesentlicher Inhalt die Empfehlung war, „den Betriebssatzungen nunmehr das überarbeitete Muster zugrunde zu legen“.

Und ganz nebenbei desavouiert der 20. Senat Scharen von Richterinnen und Richtern in den Kommunalabgabekammern der bayerischen Verwaltungsgerichte sowie des früher zuständigen 23. Se-

nats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in den unterschiedlichsten Besetzungen. Sie alle haben hunderte kommunalabgabenrechtliche Beitrags- und Gebührenbescheide auf Herz und Nieren überprüft, ohne Anstoß daran zu nehmen, dass über die Aufgabenzuweisung an den Eigenbetrieb hinaus dieser nicht auch noch formell ermächtigt wurde, die aufgrund der Aufgabenzuweisung und des gemeindlichen Satzungsrechts erforderlich werdenden Bescheide zu erlassen.

Wer sich auf „das Rechtsstaatsprinzip“ beruft, ist stets im Vorteil. Denn sein Widerspruch wäre mit seinen Argumenten dann ja logischerweise gegen die Rechtsstaatlichkeit. Deshalb hier nur die vorsichtige Frage: Wer ist im vorliegenden Fall eigentlich weiter weg vom Rechtsstaat? Der, der die rückwirkende Heilung eines (angeblichen) formellen Verstoßes zulässt, oder der, der mit der Verweigerung dieser Heilung bewirkt, dass bezüglich aller angefochtenen eigenbetrieblichen Beitrags- und Gebührenbescheide z.B. bei Eintritt der Festsetzungsverjährung zum 31.12.2009 die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die gesetzmäßig geschuldete Abgabe nicht mehr zu entrichten brauchen? Denn die angefochtenen Abgabebescheide des (angeblich) unzuständigen Eigenbetriebs sind ja laut VGH-Urteil aufzuheben, und im Augenblick der Unanfechtbarkeit des kassierenden Urteils kann die zuständige Behörde – wer immer das dann ist – neue Bescheide wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr erlassen³. Abgabegerechtigkeit durch gleichmäßige Heranziehung aller Abgabeschuldner? Fehlanzeige.

Das Bemühen des 20. Senats um formelle Rechtsstaatlichkeit in allen Ehren. Den Preis dafür aber bezahlt hier der materielle Rechtsstaat.

³ § 169 Abs. 1 Satz 1 AO i.V. mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 4b) bb) KAG: Die Festsetzung eines Beitrags / einer Gebühr ist „nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist“, und § 171 Abs. 3a AO.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2010**



Des einen Freud – des anderen Leid: Verlegung von privaten Einspeiseleitungen in Straßen

**Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag**

sorgungsnetz eingespeist werden soll, in den öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde zu verlegen, kann den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder eine unbillige Behinderung oder Diskriminierung nach § 20 Abs. 1 GWB darstellen.³

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)¹ mit seinen garantierten festen Vergütungssätzen über einen Zeitraum von 15 bis 20 Kalenderjahren für die Anlagenbetreiber, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen (Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Geothermie und Sonnenenergie), hat die privaten Stromerzeugungsanlagen und insbesondere die Photovoltaik-Anlagen – wegen der finanziell besonders interessanten Fördersätze des EEG hierfür – wie Pilze aus dem Boden schießen lassen. Mindestens 100.000 solcher Anlagen sind in Bayern angeschlossen. Sie stellen nicht nur für die Netzbetreiber, die den so erzeugten Strom in ihre Netze einspeisen müssen, sondern auch und vor allem für die Gemeinden eine große Herausforderung dar, weil im Regelfall ein Großteil dieser privaten Einspeiseleitungen nicht in Privatgrundstücken, sondern bis zum Übergabepunkt des Netzbetreibers in den gemeindlichen Straßen verlegt wird. Der Beitrag befasst

sich daher vorwiegend mit den Fragen, die sich in diesem Zusammenhang aus Sicht des Straßenrechts stellen. Ein Muster für die Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen (Gestattungsvertrag) ist im Anschluss abgedruckt.

Besteht ein Wegebenutzungsrecht für den Anlagenbetreiber?

Art. 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eröffnet ein solches Benutzungsrecht für öffentliche Straßen nur, soweit eine Leitung der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dient. Die Verlegung einer Leitung, mit der lediglich Strom in ein vorhandenes Netz eingespeist werden soll, dient demgemäß nicht einer solchen unmittelbaren Versorgung und fällt daher nicht unter § 46 Abs. 1 EnWG. Öffentliche Straßen in diesem Sinn, sind dabei nicht nur die nach dem Straßen- und Wegegesetz förmlich gewidmeten Straßen sondern auch die sogenannten tatsächlich öffentlichen Straßen, also Straßen auf denen ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist.² Gleichwohl ist die Gemeinde nicht völlig frei, weil sie als Straßenbaulastträger für ihre Straßen eine Art Monopol besitzt und daher im Regelfall ein Angebot eines Anlagenbetreibers auf Abschluss eines Wegebenutzungsvertrags zu angemessenen Bedingungen nicht ablehnen kann. Es handelt sich dabei um Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts, über deren Zulassung die Gemeinde diskriminierungsfrei zu entscheiden hat. Die Weigerung einer Gemeinde, es einem Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien zu gestatten, eine Leitung, mit der der Strom in das allgemeine Ver-

Der Anlagenbetreiber wird zunächst belegen müssen, dass er auf die Verlegung des Kabels im Wegegrundstück angewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, ist es der Gemeinde auch nicht zuzumuten, das Verlegen der Leitung im Straßenraum zu gestatten. In der Rechtsprechung ist – soweit ersichtlich – bislang allerdings ungeklärt, wann die Gemeinde mit Blick auf ihre berechtigten Interessen die Verlegung ablehnen kann. Sollte der Straßenraum bereits durch Leitungen der einschlägigen Ver- und Entsorger und durch andere öffentliche und private Leitungen bereits „belegt“ sein oder eine hinreichend konkrete Planung der Gemeinde für einen Mehrbedarf an Raum bestehen, so dürfte ein „nein“ zulässig sein. Gleiches wird man annehmen können, wenn eine Alternativtrasse zur Verfügung steht, die im Hinblick auf die gemeindlichen Interessen „schonender“ ist (z.B. Verlegung nicht in einer gerade erstmals hergestellten Erschließungsstraße sondern in einen parallel laufenden öffentlichen Feld- und Waldweg). Ansonsten wird die Gemeinde einem Vertragsangebot nicht zustimmen müssen, das wesentliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht oder nur unzureichend regelt (z.B. Dokumentation, Unterhaltung und Wartung der Kabel, Spartenauskunft, Folgepflicht und Folgekostenpflicht, Haftung, Beseitigung des Kabels nach Wegfall des Benutzungsrechts, Benutzungsentgelt usw.). Der Abschluss eines Konzessionsvertrags im Sinn des EnWG kommt dagegen nicht in Betracht, da Konzessionsverträge nur über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für solche Leitungen abgeschlossen werden können, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören.



Cornelia Hesse

Für welche öffentlichen Straßen ist die Gemeinde Vertragspartner?

Die Gemeinde ist in allen Fällen berechtigt einen Wegebenutzungsvertrag abzuschließen, in denen sie die Baulast hat, also für die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG), die ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege (Art. 53 Nr. 1 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) sowie die beschränkt-öffentlichen Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinde zwar Baulastträger aber (ausnahmsweise) nicht Eigentümerin der Straßenflächen ist. Die mit der Widmung verbundene öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung überlagert insoweit das bürgerlich-rechtliche Eigentum und gibt dem Straßenbaulastträger gemäß Art. 13 Abs. 1 BayStrWG ausdrücklich das Recht solche Vereinbarungen einzugehen.⁴ Der Eigentümer hat also weder die Möglichkeit die Einlegung zu untersagen, noch ist seine Zustimmung einzuholen. Anders ist die Rechtslage bei den sogenannten nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Baulast der Beteiligten. Hier ist nicht der Baulastträger sondern der Wegeeigentümer Vertragspartner (Art. 54 Abs. 7 BayStrWG!), also auch die Gemeinde, soweit sie das Eigentum daran hat. Bei Eigentümerwegen (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) sind die Eigentümer der Wegeflächen Baulastträger und damit Vertragspartner des Anlagenbetreibers.

Sicherung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit?

Ein Anspruch auf Eintragung einer Dienstbarkeit besteht bereits bei Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung nicht, weil diese Leitungen durch die Verlegung im öffentlichen, gewidmeten Straßenraum ausreichend gesichert sind. Erst recht existiert ein solcher Anspruch bei privaten Stromkabeln nicht. Aus Sicht der Gemeinde ist nicht nur wegen der für sie ungünstigen gesetzlichen Folgekostenregelung (vgl. § 1023 BGB) von einer solchen Sicherung dringend abzuraten.

Sicherheit! – Dokumentation der Kabel und Spartenaukunft

Ganz allgemein sind alle Leitungsträger verpflichtet ihre Netze zu dokumentieren um einerseits ihre Leitungen schnell und zuverlässig auffinden zu können (Stichwort: Schadenbehebung) und um andererseits Leitungsbeschädigungen durch Baumaßnahmen im Tiefbaubereich zu verhindern. Durch Beschädigung von Versorgungsleitungen können Leben und Gesundheit von Personen gefährdet wer-

den. Die Kappung von Stromkabeln im entsprechenden Gefährdungsbereich ist lebensgefährlich. Deshalb ist es auch bei den stromführenden Kabeln von privaten Erzeugungsanlagen zwingend notwendig, dass diese ordnungsgemäß eingemessen, dokumentiert und gewartet werden. Hierzu müssen im Wegebenutzungsvertrag eindeutige Regelungen getroffen werden. Bei Nichtbeachtung und sorglosem Umgang steht zu befürchten, dass es neben Schadenersatzpflichten auch zu strafrechtlicher Ahndung kommen kann. Zwar haben die Tiefbauunternehmer eine Erkundigungspflicht bei den Spartenägern, diese läuft aber ins Leere, wenn die Existenz eines Kabels unbekannt ist. ...

Vor dem Hintergrund dieser Gefährdungslage erscheint es zulässig, den Anlagenbetreiber dazu zu verpflichten, auf Laufzeit des Wegebenutzungsvertrags einen entsprechenden Servicevertrag mit einem Unternehmen abzuschließen, das die Gewähr für eine ordnungsgemäße Dokumentation bietet (vorzugsweise mit dem Netzbetreiber oder einem anderen örtlichen Spartenäger, vgl. § 5 des angefügten Musters).

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die in die Straße eingelegten Kabel **nicht** in das Eigentum des Straßenbaulastträgers oder des Eigentümers des Straßengrundstücks übergehen sondern sogenannter Scheinbestandteil des Straßengrundstücks sind (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eigentümer der Kabel ist auch nach Einlegung in die Straße der Anlagenbetreiber.⁵

Änderungen an der Straße – Folgepflicht und Folgekosten

Sehr häufig entsteht zwischen Leitungsträger einerseits und Straßenbaulastträger andererseits Streit darüber, wer bei Änderungen der Straße (Ausbaumaßnahmen u.ä.) die Kosten für in diesem Zusammenhang notwendig werdende Leitungssicherungen oder -verlegungen zu tragen hat. Dies richtet sich zunächst nach dem, was die Parteien vereinbart haben. Ist insoweit nichts geregelt (was in der Vergangenheit vor allem auch im Verhältnis zwischen der Gemeinde als örtlichem Ver- und Entsorger und einem Straßenbaulastträger einer höher klassifizierten Straße der Fall war), gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht das Veranlassungsprinzip,⁶ vielmehr hat regelmäßig der Leitungsträger die Kosten für Verlegung, Sicherung oder Anpassung seiner Leitung selbst zu tragen. Diese Sichtweise der Rechtsprechung hat auch Eingang in das Muster eines Straßenbe-

nutzungsvertrags für die Verlegung von Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung in Straßen des Bundes⁷ gefunden, so dass für die Fälle der privaten Einspeiseleitungen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung dringend empfohlen wird (vgl. § 9 des angefügten Musters).

Laufzeit des Vertrags und Benutzungsentgelt

Eine Begrenzung der Laufzeit des Vertrags auf 20 Jahre entsprechend den Regelungen des EEG über den Zeitraum der garantierten festen Vergütungssätze (15 bis 20 Jahre) erscheint interessensgerecht. Zudem ist auch für Konzessionsverträge in Art. 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG eine solche Befristung von 20 Jahren enthalten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gemeinde ihre Wegeflächen nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen muss, sondern dafür ein Entgelt erheben darf. Spannend ist die Frage nach der zulässigen Höhe eines Benutzungsentgelts. Im Fall einer Besitzeinweisung nach Art. 39 Bayerisches Enteignungsgesetz (BayEG) für die Verlegung einer 20-kV-Stromleitung in gemeindliche Straßen und sonstige gemeindliche Grundstücke (Sportplatz) hat das Verwaltungsgericht München⁸ „eine angebotene Entschädigung des Anlagenbetreibers in Höhe von 5,- EUR pro laufenden Meter der Kabeltrasse“ ohne weitere Begründung als angemessen angesehen, wobei allerdings diese Frage nicht Streitgegenstand war, da nach dem angefochtenen Besitzeinweisungsbeschluss „Art und Höhe der Entschädigung einem gesonderten Beschluss vorbehalten“ wurde.

Während die Konzessionsabgabenverordnung (KAV)⁹ den Rahmen festlegt, in welchem vom Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Wegerechts an die Gemeinde Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 3 EnWG zu zahlen ist, gibt es für die Wegebenutzung durch private Stromkabel keine vergleichbare Regelung. Man betritt bei der Bemessung des Entgelts also Neuland. Die Orientierung am Verbrauch wie bei der Konzessionsabgabe kommt für Einspeiseleitungen nicht in Betracht. Allerdings liegt der Gedanke nahe, das Entgelt in Abhängigkeit von der Länge der Leitung, der Gesamterzeugerleistung der Anlage und der zu zahlenden bzw. erzielten Einspeisevergütung festzulegen. Dabei ist – wie bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren – zu beachten, dass die Höhe des Entgelts weder außer Verhältnis zur Einwirkung auf die Straße noch zum wirt-

schaftlichen Wert der Nutzung steht.¹⁰ Das Entgelt darf also nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Nutzung führen.

Wegfall des Wegebenutzungsrechts und Rückbau

Für den Fall der Vertragsbeendigung und der Still-Legung der Leitung ist deren Rückbau vorzusehen, damit der Straßenbaulastträger die vom Anlagenbetreiber nicht mehr benötigte Trasse wieder ohne störende Kabel zur vollen Verfügung erhält.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Befassung mit dem Thema zeigt, dass der Gesetzgeber durch die finanziellen Anreize des EEG die private Stromerzeugung in erheblichem Umfang vorangetrieben hat, die Gemeinden aber in ihrem Straßennetz (davon allein rund 100.000 km Gemeindestraßen in Bayern) diese Stromleitungen mit einem entsprechenden Gefährdungspotential neben denen der öffentlichen Ver- und Entsorgung „unterbringen“ müssen, ohne dass ihnen hierfür ein auch der Höhe nach festgelegtes Wegebenutzungsentgelt wie nach der

KAV eingeräumt wurde. So bestehen bei der Bemessung des Entgelts weiterhin große Unsicherheiten. Zudem ist unter Fachleuten des Straßenbaus unbestritten, dass eine Straße, die zur Aufnahme einer Leitung aufgeschnitten werden muss, auch bei einer optimalen Wiederherstellung stets an Qualität und damit Nutzungsdauer einbüßt und sich damit auch die Unterhaltskosten erhöhen. Je mehr solche Stromkabel eingelegt werden, desto mehr steigt der Unterhaltsaufwand für eine Straße. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines angemessenen Entgelts von besonderer Bedeutung. Es ist zu hoffen, dass sich auch die Gerichte im Streitfall dieser Sichtweise nicht verschließen.

Festgehalten werden kann ferner, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation solcher Kabel wegen der von Stromleitungen ausgehenden Gefahr für Leib und Leben oberste Priorität hat. Auch insoweit ist zu hoffen, dass sich trotz des hohen Gefährdungspotentials durch eine Vielzahl an Kabeln keine gravierenden Unfälle ereignen.

Die Erwägungen zu diesem Beitrag haben auch Eingang gefunden in das nach-

folgend abgedruckte Muster für einen Wegebenutzungsvertrag (Gestattungsvertrag), das zur Orientierung bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen dienen kann. Es ist auch im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter *Mitgliederservice/Referat IV/Straßen- und Wege-recht/Muster* als Word-Datei eingestellt und abrufbar.

Fußnoten

- 1 Neufassung vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), ursprüngliche Fassung vom 29.3.2000 (BGBl. I S. 305)
- 2 Vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2008 – KZR 43.07 – NVwZ-RR 2009, 596
- 3 Vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2008 aaO
- 4 Vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.2.1997 – 8 CE 96.3960 – BayVBl. 1998, 469 = FSt 1997 RN 203
- 5 Vgl. BGH, Urteil vom 1.2.1994 – VI ZR 229.92 – NJW 1994, 999 sowie vom 2.12.2005 – VI ZR 35.05 – NJW 2006, 990 = FSt 2007 RN 2
- 6 Vgl. BGH, Urteil vom 5.11.1982 – V ZR 119.81 – NVwZ 1983, 632 sowie vom 8.7.1993, NJW 1993, 3131
- 7 MuV 1987, MABl. 1987, 749 ff.
- 8 VG München, Beschluss vom 21.2.2008 – M 24 5 08.497
- 9 Ursprüngliche Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12)
- 10 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.10.2008 – 9 B 24.08 – BayVBl. 2009, 607

– M u s t e r –

Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen

zwischen

Gemeinde

und

dem Anlagenbetreiber

– im folgenden „Gestattungsnehmer“ genannt –

über die Benutzung von öffentlichen Straßen in der Baulast bzw. im Eigentum der Gemeinde zum Bau und Betrieb eines privaten Stromkabels (im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, Biogasanlage, eines Blockheizkraftwerks oder einer sonstigen privaten Stromerzeugungsanlage)

– im folgenden als „Kabel“ bezeichnet –

§ 1

Benutzungsrecht

Die Gemeinde ... gestattet ... nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen¹, die Vertragsbestandteil sind, die

folgenden gemeindlichen Straßen² zur Verlegung eines Kabels zu benutzen.

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts, Kündigung

- (1) Das Recht auf Benutzung wird auf 20 Jahre eingeräumt. Es beginnt am ...
Es verlängert sich um jeweils *zwei weitere Jahre*, wenn es nicht *ein Jahr* vor Ablauf der jeweiligen Frist gekündigt wird.
- (2) Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn

Fußnoten:

- 1 Es wird empfohlen, sich an den technischen Bestimmungen zum Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987), MABl 1987, S. 749 (758 ff.) zu orientieren.
- 2 Eine genaue Beschreibung der Trasse, in der die Kabel liegen, nach Flurnummern, Straßenbezeichnung und Längenangabe ist angezeigt.

- a) in Folge eines nicht vorhergesehen Umstands das Kabel verlegt oder beseitigt werden muss, weil öffentliche gemeindliche Belange oder Gründe des Gemeinwohls dies erforderlich machen (z.B. weil die Leitungstrasse für Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zwingend benötigt wird),
 - b) der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung zum Abschluss eines Servicevertrags gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt oder einen solchen Vertrag nicht vorlegt,
 - c) die Pflichten zur ordnungsgemäßen Dokumentation, Wartung und Instandhaltung des Kabels sowie die Auskunftspflicht gegenüber Dritten (Spartenauskunft) nicht erfüllt werden und dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachwerten durch das stromführende Kabel nicht ausgeschlossen werden kann,
 - d) die Gemeinde im Rahmen des § 11 (Ersatzvornahme) tätig werden muss,
 - e) der Gestattungsnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - f) über das Vermögen des Gestattungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Arbeiten des Gestattungsnehmers

- (1) Ist für die Verlegung des Kabels eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Gestattungsnehmer diese ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Gestattungsnehmer bei den Spartenägern Auskunft darüber einzuholen, ob und wo im Trassenbereich des geplanten Kabels bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen der Telekommunikation oder sonstige, auch private Leitungen, verlegt sind.
Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso den zuständigen Leitungsträgern, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.
Die Bauarbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nur im Rahmen des Notwendigen beeinträchtigt werden.
Der Gestattungsnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich vom Tag des Beginns der Bauarbeiten an bis zur förmlichen Abnahme durch die Gemeinde. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Bauarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Gestattungsnehmer stellt die Gemeinde insofern von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Der Gestattungsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperrn und zu kennzeichnen.

- (4) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (5) Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die aufgegrabene Straßenfläche unverzüglich nach Maßgabe der beigefügten technischen Bestimmungen (Anlage) ordnungsgemäß wieder herzustellen. Danach findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
- (6) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf das verlegte Kabel zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

§ 4

Herstellungskosten

Zu den vom Gestattungsnehmer zu tragenden Herstellungskosten gehören

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straßen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 6 aufgeführten Frist(en) entstehen,
 - b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
 - c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
 - d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
 - e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Gemeinde,
 - f) die Verwaltungskosten
- soweit die Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung des Kabels verursacht sind.

§ 5

Lage- und Bestandspläne

- (1) Der Gestattungsnehmer übergibt der Gemeinde unverzüglich nach der Dokumentation des Kabels (gemäß Absatz 2), spätestens aber einen Monat nach Verlegung des Kabels genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen, die sich innerhalb der gemeindlichen Straßen befinden. In diesen Unterlagen muss der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach eingetragen sein.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung (gemäß Absatz 1) über den gesamten Zeitraum der Benutzung einen sog. Servicevertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen abzuschließen. Dieser Vertrag muss die Dokumentation des Kabels umfassen (Ersterfassung und Aktualisierung), dessen Wartung und Instandhaltung sowie

die Spartenaukunftpflicht gegenüber Dritten. Vorzugsweise sollte dieser Vertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen werden, in dessen Netz eingespeist wird oder mit einem anderen örtlichen Spartenträger.

- (3) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags.
- (4) Bei einer Änderung des Kabels gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 6

Unterhaltung des Kabels, Duldungspflichten des Gestattungsnehmers

- (1) Der Gestattungsnehmer unterhält sein Kabel in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der öffentlichen Straße oder einer anderen sich darin befindlichen gemeindlichen Einrichtung (z. B. Wasserleitung, Kanal) verursacht werden.
- (2) Der Gestattungsnehmer duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmung der Gemeinde zu Arbeiten am Kabel

- (1) Der Gestattungsnehmer holt vor jeder Änderung des Kabels oder vor Unterhaltungsmaßnahmen am Kabel die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderung oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Gemeinde stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Änderungen an der Straße

Die Gemeinde gibt dem Gestattungsnehmer von einer beabsichtigten Änderung der Straße, die auch eine Änderung des Kabels des Gestattungsnehmers notwendig macht oder das Kabel des Gestattungsnehmers gefährden kann, möglichst rechtzeitig Kenntnis, so dass die Änderung oder Sicherung des Kabels ohne wesentliche Beeinträchtigung der Einspeisung durchgeführt werden kann.

§ 9

Folgepflichten und Folgekosten

Der Gestattungsnehmer führt Änderungen oder Sicherungen des Kabels, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer

Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich auf eigene Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden.

Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung des Kabels ausschließlich durch den Neubau einer anderen gemeindlichen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

Gleiches gilt, wenn die Änderung durch die Verlegung, Erneuerung oder einer Maßnahme der Unterhaltung an einer gemeindlichen Wasserleitung, an einem gemeindlichen Kanal oder einer ähnlichen gemeindlichen Einrichtung im Straßenraum veranlasst wird.

§ 10

Beseitigung des Kabels nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Gestattungsnehmer das Kabel nach den Weisungen der Gemeinde und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Gestattungsnehmer wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Die Beseitigung der Anlage kann auch von der Gemeinde durchgeführt werden; der Gestattungsnehmer erstattet die dafür angefallenen Kosten.

§ 11

Ersatzvornahme

Kommt der Gestattungsnehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestattungsnehmers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Gestattungsnehmer die beabsichtigte Maßnahme an. Wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Gestattungsnehmer von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 12

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt aufgrund der Länge des Kabels von ... und der kW-Leistung der Anlage bzw. der Einspeisevergütung ... Euro jährlich. Das Benutzungsentgelt wird erstmals zum ... und weiterhin (z. B. an jedem Ersten eines Kalenderjahres) fällig.

Der Gestattungsnehmer hat das Benutzungsentgelt rechtzeitig auf das Konto der Gemeinde, (Kontonummer, BLZ) zu überweisen.

Gerät der Gestattungsnehmer in Zahlungsverzug, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Haftung

Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus dem Betrieb des Kabels ergeben, aus einer mangelnden Dokumentation, Wartung, Instandhaltung oder falschen Spartenaukunft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Kabel



auch nach seiner Einlegung in die Straße im Eigentum des Gestattungsnehmers verbleibt und nur einen sogenannten Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Grundstücks darstellt.

§ 14 Bankbürgschaft

Zur Sicherung der Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere für die Still-Legung und den Rückbau der Anlage, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer eine Bankbürgschaft einer deutschen Bank zugunsten der Gemeinde in Höhe von ... Euro vorzulegen.

§ 15 Änderungen des Vertrags

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen des Kabels, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Kabel des Gestattungsnehmers sowie bei Beseitigung oder Still-Legung von Teilen des Kabels.

§ 16 Übertragung der Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- (2) Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Anlage: Technische Bestimmungen

(Unterschriften) _____

(Unterschriften) _____

Fußnoten:

- 1) Es wird empfohlen, sich an den technischen Bestimmungen zum Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987), MABl 1987, S. 749 (758 ff.) zu orientieren.
- 2) Eine genaue Beschreibung der Trasse, in der die Kabel liegen, nach Flurnummern, Straßenbezeichnung und Längenangabe ist angezeigt.

Weg MIT der Gewerbesteuer

**Dr. Johann Keller,
Bayerischer Gemeindetag**

Immer wieder blasen Wirtschaftsvertreter zum Sturm auf die Bastille und fordern „Weg mit der Gewerbesteuer“. Gerade in letzter Zeit waren solche Artikel in den Medien wieder zu lesen. Gar als Wohltat für die Gemeinden wird das gepriesen, denn die Abschaffung der Gewerbesteuer biete – so eine Aussage – die Chance, die Städte und Gemeinden aus ihrer finanziellen Notlage zu retten. Verlockend wie ein günstiges Schnäppchen auf einer Kaffeefahrt wird ein kommunaler Zuschlag auf die Körperschaftsteuer und auf die Lohn- und Einkommensteuer in Form einer gemeindlichen Hebesatzrechts feilgeboten. Das sei der Verwurzelung der Bürgerinnen und Bürger in ihren Gemeinden geschuldet, die schon deshalb gerne etwas mehr zahlen würden/sollten.

Solche von Kenntnis der realen Zusammenhänge und Auswirkungen ungetrübten Forderungen lassen sich allenfalls als subtile Propaganda einstufen, auf die Kenner der Materie nicht hereinfallen können. Schon das Bild von der geringeren Konjunkturanfälligkeit eines Zuschlags zur Lohn- und Einkommensteuer sowie zur Körperschaftsteuer erweist sich als Fata Morgana. Allein im Jahr 2009 zeigt ein Vergleich: Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer ist bundesweit um rund 17% zurückgegangen – die Körperschaft-

steuer hingegen ist um 55% eingebrochen. Im Jahr 2001 war der Körperschaftsteuereinbruch noch viel dramatischer; damals kam es zu einem Totalausfall, sogar zu höheren Rückerstattungen an Unternehmen als Körperschaftsteuer bezahlt wurde. Sieht so Kontinuität aus?

Die Lohn- und Einkommensteuer ist 2009 zwar „nur“ um knapp 5% zurückgegangen. Doch schon für 2010 gehen die Prognosen davon aus, dass sie um rund 18% unter dem Niveau von 2008 liegen wird. Nicht nur die Gewerbesteuer, sondern vor allem die Körperschaftsteuer, aber auch die Lohn- und Einkommensteuer sind konjunkturell bedingten Schwankungen unterworfen. Außerdem entlarvt der Verweis auf einen Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer die eigentlichen Absichten: Arbeitnehmer, Rentner, kurz die breite Masse der Bevölkerung sollen stärker zur Kasse gebeten werden, um Unternehmen unter die Arme zu greifen. Entspricht das der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen?

Schon jetzt haben zunehmend Beschäftigte Schwierigkeiten, mit ihrem Arbeitseinkommen sich und ihre Familie zu ernähren; Sozialleistungen zur Aufstockung des Einkommens sind nötig. Sollen Sie den Gürtel noch enger schnallen, damit Unternehmen ihren Gewinn optimieren können, den sie dann am besten noch dazu an der Steuer vorbei ins Ausland verlagern? Da kommt die Persiflage eines ehemaligen Bundesfinanzministers von den Hartz IV-Empfängern in Erinnerung, denen Einschränkungen zugemutet würden, um Porschefahrern einen neuen Satz Winterreifen zu ermöglichen. Sieht so soziale Gerechtigkeit aus?

Nicht alle Gemeinden haben in gleicher Weise Gewerbesteuereinnahmen. Da mag es doch naheliegen, zumindest jene Ge-

meinden von der Abschaffung zu begeistern, bei denen die Gewerbesteuer ohnehin keine Rolle spielt. Wo nichts ist bzw. war kann ja auch nichts wegfallen. Eine solche Betrachtungsweise ist eindeutig zu kurz gesprungen. Die Bedeutung der Gewerbesteuer für die Gesamtheit der Gemeinden in Bayern ist unübersehbar. Selbst in „schlechten

Zeiten“ wie etwa 2009, stammen rund 40% des gesamten Steueraufkommens aus der Gewerbesteuer. Aus ihr errechnet sich ein hoher Anteil der gemeindlichen Steuerkraft und in der Folge auch der Umlagekraft. Sie spielt also eine wichtige Rolle bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und bei den Kreis- und Bezirksumlagen. Im Klartext: Eine Gemeinde ohne Gewerbesteuer würde mehr Kreisumlage bezahlen müssen und weniger Schlüsselzuweisungen erhalten, wenn andersorts die Gewerbesteuer wegbräche. Es sitzen also alle Gemeinden im gleichen Boot.

Das alles ist natürlich noch kein Beweis dafür, dass es keine Alternativen zur Gewerbesteuer geben kann. Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sind aber seit Jahren, sogar Jahrzehnten, vergebens auf der Suche nach einer geeigneten Alternative, die in Qualität und Quantität den verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht entsprechen würde. Gedanklich an einen höheren Anteil der Gemeinden an einem der großen Steuertöpfe (Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer) degradieren die Gemeinden letztlich zu reinen Zuweisungsempfängern staatlicher Leistungen. Man mag zwar die Stetigkeit solcher Zuweisungen (im Normalfall) preisen, kommunale Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie dem Selbstverwaltungsrecht immanent sind, fehlen jedoch. Das steigert die Abhängigkeit der Gemeinden von staatlichen Entscheidungen, die – wie die Erfahrung zeigt – nicht immer zu ihren Gunsten ausfallen. Am Tropf des Staates zu hängen, der jederzeit über Menge und Geschwindigkeit des Zuflusses bestimmen kann, entspricht nicht dem kommunalen Verständnis von Selbstverwaltung.



Dr. Johann Keller

Nicht zu unterschätzen ist weiter die Frage der sog. Verteilungswirkungen. Die Gewerbesteuer fließt heute in jene Gemeinden, in denen die Unternehmen eine Betriebsstätte unterhalten. Lohn- und Einkommensteuer fallen am Ort des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen an. Wohnsitz und Betriebsstätte sind häufig verschieden. Eine Umstellung von der Gewerbesteuer auf einen Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer würde also die Höhe des Steueraufkommens in den einzelnen Gemeinden nachhaltig verändern. Vor allem Zentren mit einer hohen Zahl Gewerbetreibender würden verlieren, während sog. Schlafgemeinden finanzielle Vorteile hätten.

Das mag per Saldo für den kreisangehörigen Raum ein Plus ergeben. Die kommunale Solidarität gebietet es aber, die Gesamtzusammenhänge und -auswirkungen als vorrangig zu sehen. Das hat letztlich auch Eingang gefunden in die bislang diskutierten Alternativlösungen für die Gewerbesteuer. Doch damit entsteht die nächste (wohl nicht überwindbare) Hürde: die Administrierbarkeit. Soll die Verteilung eines Zuschlags zur Lohn- und Einkommensteuer das Aufkommen der Gewerbesteuer am Ort der Betriebsstätte nachbilden, wäre ein neues – aufwändiges – Verteilungssystem bei der Lohn- und Einkommensteuer zu schaffen. Wohn-

sitz- und Betriebsstädtengemeinden hätten sich diese Steuer nach einem noch zu erfindenden Schlüssel zu teilen. Sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung und die Gemeinden ein neues Bürokratiemonster. Sieht so Verwaltungsvereinfachung aus?

Schon diese Auswahl an Argumenten, die beliebig zu erweitern wäre, zeigt: Das Motto lautet nicht „Weg mit der Gewerbesteuer“ sondern Unternehmen und Kommunen gehen in die Zukunft am besten den „Weg mit der Gewerbesteuer“.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im April 2010 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• **Rundschreiben**

- 09/2010 **Umfrage zur Finanzlage der Kommunen**
- 10/2010 **Aktuelles zu Google**

• **Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

- 12/2010 **Nichtigkeit der 46. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO): Verkehrszeichen in alter Form bleiben gültig**
- 13/2010 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im ersten Quartal 2010**
- 14/2010 **Nichtigkeit der 46. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO): Keine kommunalen Regressmöglichkeiten**
- 15/2010 **Wichtige Änderungen bei der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2010/2011**
- 16/2010 **Antragsverfahren zur offenen Ganztagschule für das Schuljahr 2010/2011**
- 17/2010 **Startschuss des Wettbewerbs „Bayerischer eGovernment Löwe 2010“**

• **Pressemitteilungen**

- 02/2010 **Mehr Geld für Bayerns Feuerwehren**
- 03/2010 **Alkoholmissbrauch durch Jugendliche eindämmen!**

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

Mehr kommunale Mitbestimmung durch den Lissabon-Vertrag

Andrea Gehler, Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen

„Es bedarf keiner großen Theorien, um festzustellen, dass der Erfolg einer Politik ganz wesentlich davon abhängt, dass diejenigen, die für ihre Umsetzung zuständig sind, an ihrer Ausarbeitung beteiligt werden“ (Jaques Delors 1994 anlässlich der konstituierenden Sitzung des Ausschusses der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften – des Vorläufers des Ausschusses der Regionen (AdR)).



I. Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags

1. Historie des Vertrags

Am 1. Dezember 2009 trat nach über acht Jahren Verhandlungen, an deren Beginn die Einsetzung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union stand, der EU-Reformvertrag in Kraft. Der 2007 in Lissabon angenommene Vertrag durchlief in den vergangenen Jahren einen regelrechten „Ratifizierungsmarathon“ in den EU-Mitgliedstaaten. Nach Zustimmung und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde im November 2009 durch

die Tschechische Republik als letzten Mitgliedstaat stand dem Inkrafttreten nichts mehr im Wege. Auch wenn mit diesem Vertrag das hochgesteckte Ziel einer Europäischen Verfassung aufgegeben wurde, konnte doch ein Großteil ihrer Errungenschaften, insbesondere die kommunalrelevanten Elemente, übernommen werden. Für die lokale Ebene ergeben sich begrüßenswerte, aber auch kritische Neuerungen. Nun steht die praktische Umsetzung der Vertragsbestimmungen in den EU-Institutionen bevor.

Durch die Aufwertung der lokalen Rolle im Rahmen des Institutionen-Gefüges stellt der Vertrag von Lissabon für die Gebietskörperschaften einen wichtigen Schritt dar. Der Vertrag nennt erstmalig das Recht auf örtliche Selbstverwaltung und erhebt es zu einem europäischen Prinzip. Diese Anerkennung der Rolle der Kommunen im europäischen Vertragswerk war mehr als überfällig. Ist es doch die lokale Ebene, die für die Umsetzung vieler EU-Entscheidungen, die sich sowohl auf die Bürger, als auch die Unternehmen auswirken, zuständig ist. Kommunen haben überdies eine Schlüsselfunktion wenn es darum geht, Europa beim Bürger zu kommunizieren. Weitere im Vertrag festgelegte, positive kommunale Aspekte, wie ein regelmäßiges, umfassendes Anhörungsrecht der repräsentativen Verbände, die Ausweitung des Subsidiaritätsprinzips auf die lokale Ebene und das Daseinsvorsorgeprotokoll sind aus lokaler Sicht begrüßenswert. Fraglich ist jedoch, in welchem Umfang die EU-Institutionen von der neuen und kritisch zu bewertenden Gesetzgebungskompetenz zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Gebrauch machen werden. Diese neuen primärrechtlichen Bestimmungen mit Leben zu erfüllen, ist nun eine Herausforderung sowohl für die EU-Institutionen als auch für die kommunale Ebene, denn noch ist in vielen Punkten offen, wie sie umgesetzt werden sollen.

2. Struktur des Vertrags

Der Vertrag von Lissabon umfasst wie das bisherige EU-Vertragswerk zwei Europaverträge, zum einen den Vertrag über die Europäische Union (EUV)

und zum anderen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hinzu kommen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die ein verbindlicher Teil des Primärrechts der EU geworden ist, genauso wie zahlreiche rechtsverbindliche Protokolle und Erklärungen. Die Europäische Union erlangt mit dem Vertrag von Lissabon Rechtspersönlichkeit und tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaften.

Der Reformvertrag regelt in den Art. 2 ff. AEUV klarer als alle vorangegangenen Verträge, wie die Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten aufgeteilt sind. Es gibt nun drei Kategorien von Zuständigkeiten: die ausschließlichen Kompetenzen für die EU, den Bereich der geteilten Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie die Politikbereiche, in denen zwar die Nationalstaaten zuständig sind, die EU aber Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung vornehmen kann. Für den Bereich der geteilten Zuständigkeiten enthält der Vertrag die Möglichkeit zur Rückübertragung dieser Kompetenzen an die Mitgliedstaaten, nachdem die EU ihre Zuständigkeit bereits ausgeübt hat, Art. 2 Abs. 2 AEUV.

3. Europäisches Parlament verzeichnet Machtzuwachs

Das Europäische Parlament erlangt mit dem Vertrag von Lissabon mehr Kompetenzen. Es wird zu einem neben dem Ministerrat gleichberechtigten Gesetzgeber, denn das Mitentscheidungsverfahren wird zum regulären Gesetzgebungsverfahren. Mit den Politikbereichen Justiz- und Innenpolitik sowie der Landwirtschaft erhält das Parlament erweiterte Kompetenzen. Überdies wird über alle Haushaltsposten zur Finanzierung der europäischen Politiken und Programme nun künftig gemeinsam entschieden. Nach dem im neuen Vertrag geltenden demografischen Prinzip wurde die Abgeordnetenzahl je nach Mitgliedstaat schon vorab zur Europawahl 2009 neu ausbalanciert.

4. EU-Kommission wird vorerst nicht verkleinert

Die Anzahl der EU-Kommissare wird zumindest vorerst nicht auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten reduziert, wie ursprünglich im Vertrag vorgesehen. Dies geht auf die irischen Forderungen im Zuge des ersten Referendums vom Sommer 2008 zurück, weiterhin mit einem Kommissar vertreten zu sein. In den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2008 wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder nach den derzeit geltenden Verträgen im Jahr 2009 verringert werden muss. Der Europäische Rat kam überein, dass bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ein Beschluss gefasst wird, wonach weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird.

5. Künftig beschließt Ministerrat in der Regel per Mehrheitsbeschluss

Durch den Reformvertrag wird das Abstimmungsverfahren im Ministerrat erleichtert. Der Ministerrat entscheidet künftig – die Regelung gilt ab dem Jahr 2014 – in weitaus mehr Fällen mit Mehrheit und zwar mit der soge-

nannten „doppelten Mehrheit“. Ein Mehrheitsbeschluss muss dann von mindestens 55% der Staaten getragen werden, die mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren.

6. Ausschuss der Regionen gewinnt an Rechten hinzu

Die Stellung des Ausschusses der Regionen (AdR), der als Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter die Aufgabe hat, diese in den Beschlussfassungsprozess der EU einzubinden, wird durch den Vertrag von Lissabon gestärkt. Er kann nun zusätzlich zu den erweiterten Anhörungsrechten bei der Verabschiedung von EU-Vorschriften den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn seine Rechte verletzt wurden oder wenn er der Auffassung ist, dass eine EU-Gesetzgebung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt bzw. dass regionale oder lokale Kompetenzen missachtet werden. Somit erfährt der AdR eine institutionelle Aufwertung, hat jedoch nach wie vor keine eigene Organstellung. Klar ist, dass der AdR mit der Gleichziehung des Mandatszeitraums auf 5 Jahre mit dem Parlament und der Kommission symbolisch seine Rolle als künftige politische Institution verdeutlicht hat.

Was die künftige Sitzverteilung des AdR wohl ab 2015 anbelangt, so soll auch hier das demografische Prinzip analog zum Parlament angewendet werden. Deutschland könnte daher zu den derzeit 24 Sitzen sechs neue hinzugewinnen. Die Sitzverteilung wird vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission festgelegt. Die bayerischen kommunalen Spitzenverbände haben frühzeitig die Forderung aufgestellt, dass in der deutschen AdR-Delegation mindestens drei dieser neuen Sitze der kommunalen Ebene zugerechnet werden müssen.

7. Neue Führungsriege der EU

Der von der schwedischen Ratspräsidentschaft im November 2009 einberufene EU-Sondergipfel benannte die neue EU-Führungsriege nach dem Vertrag von Lissabon. Der belgische Premierminister Herman Van Rompuy wurde zum neuen ständigen EU-Ratspräsidenten und die bisherige britische EU-Handelskommissarin Catherine Ashton zur Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik ernannt.

II. Neuerungen des Vertrags von Lissabon und Bedeutung für die Kommunen

1. Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts

Mit dem Vertrag von Lissabon wird erstmals das kommunale Selbstverwaltungsrecht im Primärrecht in Art. 4 Abs. 2 EUV explizit anerkannt. Künftig muss sich dieser Grundsatz in der Tätigkeit des EU-Gesetzgebers und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs widerspiegeln. Dies wird insbesondere an künftigen EU-Initiativen im Bereich der Daseinsvorsorge zu messen sein.

Mit Art. 4 Abs. 2 EUV entscheidet sich die EU für die Anerkennung und Achtung der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie bereits in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates seit 1988 festgeschrieben ist. Die Charta mit Rang einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention stellt Mindestnormen der lokalen Selbstverwaltung auf und gibt Kriterien des institutionellen und materiellen Schutzes der Selbstverwaltung vor. Sie ist in allen 27 EU-Mitgliedstaaten geltendes Recht.

2. Territorialer Zusammenhalt

Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags zählt neben dem bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nun auch der territoriale Zusammenhalt gem. Art. 3 Abs. 3 EUV zu den Zielen der Union. Dieses Ziel ist bei allen Legislativvorschlägen der Kommission als Kriterium einzubeziehen

und bestätigt, dass die Kohäsionspolitik eine Aufgabe von europäischem Interesse erfüllt. Es zielt auf die Herstellung von gleichen Wettbewerbsbedingungen der europäischen Teiräume ab, insbesondere durch die Sicherung von Grundbedürfnissen der Daseinsvorsorge in peripheren Gebieten sowie die Bewahrung der regionalen Vielfalt europäischer Kulturen und Traditionen.

Weiterhin besteht darin die Aufforderung an die politischen Akteure, die räumlichen Wirkungen bei der Formulierung und Umsetzung von entsprechenden Fachpolitiken mit einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 36 der nunmehr mit dem Lissabon-Vertrag in Kraft getretenen EU-Grundrechtecharta hinzuweisen. Dieser erkennt den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit den Verträgen geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern. Aus kommunaler Sicht ist positiv zu bewerten, dass der Begriff des territorialen Zusammenhalts als Bekenntnis zum hohen Stellenwert der öffentlichen Dienste in Europa gesehen werden kann. Zu beachten ist, dass sich hieraus jedoch für die EU keine raumplanerische Hochzonungskompetenz unter Einschränkung der örtlichen Planungshoheit ergeben darf.

3. Ausdehnung der Subsidiaritätskontrolle auf die regionale und die lokale Ebene

Der Reformvertrag sieht in Art. 5 Abs. 3 EUV und im Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Neufassung des bisher nur theoretisch gehandhabten Subsidiaritätsgrundsatzes vor. Dieser erstreckt sich nun auch auf die regionale und lokale, also kommunale Ebene. Bisher fand das Subsidiaritätsprinzip nur auf das Verhältnis der Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten Anwendung. Das Prinzip soll gewährleisten, dass Beschlüsse so bürgernah wie möglich gefasst werden und jeweils die dafür geeignetste Ebene tätig wird.

Künftig müssen die Auswirkungen geplanter Rechtsvorschriften auf die lokale und regionale Ebene stärker berücksichtigt werden und diese Ebenen an den Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung des Prinzips beteiligt werden. Geregelt ist dies in Art. 2 des Subsidiaritätsprotokolls. Hier ist die Verpflichtung der Kommission vorgesehen, dass sie umfangreiche Anhörungen durchführt, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die Kommission muss in ihrem Vorschlag begründen, warum sie in außergewöhnlich dringenden Fällen keine Konsultationen durchführt. Wie die Verwirklichung dieses umfangreichen Konsultationsrechts in der Praxis explizit für die Kommunen ausgestaltet wird, ist allerdings noch vage.

Es sind zwei Mechanismen hinsichtlich der Beteiligung der regionalen und lokalen Ebene zur Subsidiaritätskontrolle vorgesehen: Bei Gesetzgebungsvorschlägen sieht das Protokoll vor, dass die nationalen Parlamente in das Kontrollverfahren eingebunden werden. Sie können eine begründete Stellungnahme einreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, sog. Subsidiaritätsrüge. Es obliegt den nationalen Parlamenten gegebenenfalls, die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen (Landtage) zu konsultieren, Art. 6 des Protokolls. Bei verabschiedeten Rechtsakten hat der Ausschuss der Regionen die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof anzufragen, wenn ein Rechtsakt, für dessen Annahme die Anhörung des AdR vorgeschrieben ist, gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, sog. Subsidiaritätsklage. Das dazu neu vom AdR geschaffene Netzwerk der Subsidiaritätskontrolle ist nach einer vorausgegangenen Pilotphase bereits im Einsatz und eröffnet der Einbeziehung der regionalen und lokalen Ebene neue Möglich-

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/
aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/
bruessel_aktuell_2010.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/bruessel_aktuell_2010.htm)

... Fortsetzung

keiten. Es ist wohl nicht mit einer Vielzahl von Klagen des AdR gegen Rechtsakte zu rechnen. Die Möglichkeit der Klage allein wird bereits dazu führen, dass den Einwänden des AdR in der Entstehungsphase eines Rechtsaktes mehr Gewicht verliehen wird und seinen Stellungnahmen künftig mehr Beachtung geschenkt wird.

Weiterhin ist im Subsidiaritätsprotokoll in Art. 5 geregelt, dass die EU-Kommission bei den Entwürfen von Gesetzgebungsakten berücksichtigen muss, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand unter anderem für lokale Behörden, die Wirtschaft und die Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen müssen, sogenannte Gesetzesfolgenabschätzung. Dazu wäre es sinnvoll, wenn diese Folgenabschätzung vom AdR selbst durchgeführt würde oder er die Kommission dabei zumindest unterstützt und dabei die Auffassungen der Verbände, die auf europäischer Ebene und vor allem auf nationaler und regionaler Ebene die Belange der lokalen Gebietskörperschaften vertreten, einbezogen werden. Aktuelles Beispiel hierfür ist die neue Europäische Bürgerinitiative, Art. 11 Abs. 4 EUV. Deren übergeordnetes Ziel der zivilgesellschaftlichen Einbindung in EU-Entscheidungsprozesse ist aus lokaler Sicht zu unterstützen, allerdings könnte die Initiative mit Blick auf die zu erwartenden Kosten bei der Durchführung auf kommunaler Ebene zum jüngsten Negativbeispiel hinsichtlich der noch fehlenden Verankerung eines strikten EU-Konnextätsprinzips werden.

4. Anhörungsrecht der repräsentativen Verbände

In Art. 11 Abs. 2 EUV ist ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog der Organe der EU mit den repräsentativen Verbänden vorgesehen. Absatz 1 besagt, die EU-Organe sollen in geeigneter Weise den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. Absatz 3 sieht ein umfangreiches Anhörungsrecht vor.

Wie sich dieses in der Praxis weiter ausgestalten kann, ist noch offen. Zunächst ist davon auszugehen, dass der Begriff der „repräsentativen Verbände“ in Art. 11 Abs. 2 EUV für alle kommunalen Spitzenverbände, also den europäischen Dachverband und auf Deutschland bezogen für die Bundesverbände und auch die kommunalen Landesverbände, anzuwenden ist. Das Anhörungsrecht könnte wie der bisher stattfindende „strukturierte Dialog“, den die Kommission im Rahmen von Konsultationen über den AdR initiiert hat, ablaufen. Dieses Konsultationsverfahren, das bei Bekanntwerden eines neuen Rechtsetzungsprojektes der Kommission und vor Erarbeitung der Stellungnahme im AdR im Rahmen eines standardisierten Berichtsweges von ausgewählten Regionen, Kommunen und Verbänden relevante Informationen einholt, könnte weiter ausgebaut werden. Es könnte zu einem schlagkräftigen Instrument der prä-legislativen Politikabstimmung gemacht werden, wobei nicht nur die Notwendigkeit einer europäischen Rechtsetzung, sondern auch deren Zielsetzung und Wirkungsmechanismen erörtert werden.

Es wäre auch denkbar, in der EU-Kommission in den einschlägigen Generaldirektionen, Abteilungen oder Stellen einzurichten, deren Aufgabe es ist, bei jeder Gesetzgebung die Betroffenheit und Belange der lokalen Gebietskörperschaften herauszuarbeiten. Diese könnten auch zugleich als Kontaktstelle für die kommunalen Verbände fungieren. Gerade weil die Regeldichte und Eingriffstiefe der EU-Rechtsakte auf die Kommunen zunehmen, braucht die Kommission den Sachverstand der lokalen Akteure und deren Praxiserfahrung zur Umsetzung ihrer Initiativen.

Um im Europäischen Parlament den kommunalen Interessen besser Rechnung zu tragen, ist der Forderung der Einrichtung eines Kommunalausschusses Nachdruck zu verleihen. Ein solcher Ausschuss sollte sich für die Be-

lange der lokalen Gebietskörperschaften einsetzen und sich aus den Abgeordneten zusammensetzen, die früher ein kommunales Mandat wahrgenommen haben.

Eine echte und bessere Beteiligung der lokalen Akteure würde die Unvereinbarkeiten, die zwischen der EU und den lokalen Gebietskörperschaften oft bestehen, verringern. Die Heterogenität der kommunalen Strukturen in Europa ist bei der Umsetzung dieser Bestimmung jedoch ein Hindernis. Daher wird der Erfolg der Umsetzung davon abhängen, ob es die lokale Ebene in Europa schafft, sich hier noch viel stärker zusammen zu finden, um organisiert mit einer einheitlichen Stimme zu sprechen.

5. Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Das EU-Recht unterscheidet bei der Daseinsvorsorge zwischen den sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) und den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Die DAWI sind den EU-wettbewerbsrechtlichen Regeln des Binnenmarktes unterworfen. Das dem Lissabon-Vertrag angefügte Protokoll Nr. 26 mit dem Titel „Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse“ räumt den Behörden der Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum ein. So wird dieses Recht in der Legaldefinition in Art. 1 konkretisiert: „Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 14 AEUV zählen insbesondere die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind“. Betont wird dabei das hohe Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte dieser Dienste. Auf Art. 36 der EU-Grundrechtecharta, der den Zugang zu den DAWI anerkennt, ist dabei auch hinzuweisen.

Des Weiteren wird in Art. 2 des Protokolls festgehalten, dass die Bestimmungen des Vertragswerks in keiner Weise die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, „nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren“, berühren. Es muss dabei noch einmal unterstrichen werden, dass nicht-gewerbliche Dienstleistungen, die vor allem einem sozialen, bildungs- und umweltpolitischen oder kulturellen Zweck dienen, nicht den Binnenmarktregelungen unterliegen. Auch im EU-Vergaberecht bedarf es der Klarstellung, dass die interkommunale Zusammenarbeit vom Vergaberegime ausgenommen ist. Kommunen muss es auch nach EU-Recht möglich sein, interkommunale Unternehmen zu gründen und diese mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen. Die Grundaussagen des Protokolls sind sehr positiv zu beurteilen. Fraglich ist jedoch, wie das Daseinsvorsorgeprotokoll im Verhältnis zur neuen Gesetzgebungskompetenz der EU zu Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. Art. 14 AEUV steht.

6. Neue EU-Gesetzgebungskompetenz für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Bedeutung der vorgenannten, für die kommunale Ebene positiv zu bewertenden Elemente des Lissabon-Vertrags, könnten allerdings durch die neue EU-Gesetzgebungskompetenz für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Art. 14 AEUV wieder relativiert werden. Damit wird der bisherige Art. 16 EGV, der die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Gegenstand hatte, erheblich verändert. Die neue Kompetenz eröffnet dem europäischen Gesetzgeber die Möglichkeit, Fragen der Da-



seinsvorsorge, solange sie als wirtschaftliche Dienstleistungen im Sinne des Vertrags deklariert werden, mittels Verordnungen – das heißt mit unmittelbarer, in allen Teilen verbindlicher Wirkung, ohne dass es eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf – europaweit einheitlich zu regeln. Der alte Art. 16 EGv sah bisher nur vor, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse dafür Sorge tragen mussten, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Nun sieht Art. 14 AEUV vor, dass diese Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen festgelegt werden, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Diese neue Verordnungskompetenz der Union ist aus deutscher kommunaler Sicht kritisch zu bewerten. Es droht die Gefahr, dass der bisher bestehende Spielraum für die kommunale Daseinsvorsorge durch EU-Regelungen nun noch weiter eingeengt wird. Es könnte überdies eine Aushöhlung der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der Kommunen über die Daseinsvorsorge durch EU-Vorgaben drohen. Ein Lichtblick besteht darin, dass im Ergebnis immerhin Regelungen geschaffen werden könnten, die die Erbringung von Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge europarechtsfest absichert. Art. 14 AEUV verweist zumindest auch auf Art. 4 EUV und dem darin enthaltenen Gebot der Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Vor diesem Hintergrund könnte das dem Reformvertrag beigefügte Daseinsvorsorgeprotokoll Nr. 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse an Strahlkraft verlieren. Gerade wenn – wie vermutlich geplant – Qualitätsstandards, Regulierungen und Evaluierungen der Leistungen kommunaler Daseinsvorsorge europäisch einheitlich festgelegt werden sollten, ist es fraglich, ob dann noch den Konkretisierungen dieses Protokolls Rechnung getragen werden kann. Gerade hier wird klar, wie wichtig künftig eine stärkere Einbindung der kommunalen Ebene bei EU-Gesetzesinitiativen sein wird.

Die Frage, ob im Rahmen dieser neuen Verordnungskompetenz auch ein „Weniger“, also beispielsweise eine Richtlinie möglich ist, ist wohl zu verneinen. Art. 14 AEUV gibt nach dem Wortlaut ausschließlich die Rechtsform der Verordnungen vor. Die Fassung in Art. III - 122 des EU-Verfassungsentwurfs sprach auch ausdrücklich vom weiteren Begriff des „Europäischen Gesetzes“. Die Kompetenz schließt allerdings nicht aus, in Verordnungsform Regelungen zu erlassen, die noch der Ergänzung durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Diese Kategorie der „hinkenden Verordnungen“, die keine vollständig abschließende Regelung ist und den Mitgliedstaaten an verschiedenen Stellen Gestaltungsspielräume eröffnet, hat sich in den letzten Jahren in der Rechtspraxis etabliert.

Insbesondere in Frankreich wird die neue Kompetenz des Art. 14 AEUV begrüßt. Hier ist man für europäische Rahmenregelungen zur Daseinsvorsorge, um auf nationaler Ebene für die Kommunen Rechtssicherheit zu erlangen. Aus dieser Sicht eröffnet sich die Möglichkeit, die Erbringung dieser Dienste durch die Gebietskörperschaften zu präzisieren und positiv abzusichern, was im Vergleich zu den bisher nur vorhandenen, allgemeinen Grundsätzen in den Verträgen und der Rechtsprechung des EuGH einen Fortschritt darstellen würde. Die deutsche kommunale Daseinsvorsorge hingegen droht aber an Qualität zu verlieren, wenn europäische Rahmenregelungen die Standards angleichen würden.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang die Gründung einer sog. Intergroup „Öffentliche Dienstleistungen“ im Europäischen Parlament zu Beginn der neuen Legislaturperiode. Die auf Betreiben französischer Parlamentarier und der sozialdemokratischen Fraktion gebildete Gruppe hat zum Ziel, Gesetzesinitiativen zur Daseinsvorsorge voranzutreiben. Sie stützt sich auf Art. 14 AEUV und das Protokoll Nr. 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse. Intergroups sind informelle Gruppierungen des Parlaments, für den fraktionsübergreifenden Meinungs-austausch zwischen den Parlamentariern und der Zivilgesellschaft. Intergroups können starken Einfluss auf die parlamentarische Meinungsbildung und auf andere EU-Institutionen ausüben. Insbesondere das Initiativorgan EU-Kommission könnte sich durch die Aktivitäten unter Druck gesetzt fühlen, gesetzgeberisch zu den thematisierten Bereichen initiativ zu werden – was das Parlament auch nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags (zumindest de iure) immer noch nicht kann. Die Gefahr ist bei den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gerade mit der neu festgelegten Verordnungskompetenz in Art. 14 AEUV hoch.

Sollte es dazu kommen, so wird sich hieran künftig der wahre Wert des für die kommunale Ebene so positiven Daseinsvorsorgeprotokolls messen.

In diesem Rahmen muss die Frage gestellt werden, welchen Stellenwert künftig die Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge im europäischen Wertemodell haben, denn der reine Markt- und Wettbewerbsgedanke kann nicht mehr alleiniges Leitbild sein. Zwar ist die EU gemäß Art. 119 AEUV den Grundsätzen der offenen Marktwirtschaft und des freien Wettbewerbs verpflichtet, die den Binnenmarkt gewährleisten. Aber gerade der modifizierte Art. 3 EUV nennt an erster Stelle des Vertrags kurz nach der Präambel nicht mehr das Wettbewerbsprinzip als prioritär und verpflichtet die EU künftig auch auf eine soziale Marktwirtschaft. Darin ist eine Korrektur des reinen Binnenmarktmodells zu sehen, denn bisher ging es der EU nur um den gemeinsamen Markt ohne soziale Korrekturkomponente im Vertragsrecht. Da die kommunale Daseinsvorsorge mit ihrem Fokus auf Dezentralität und Eigenverantwortlichkeit als Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft zu sehen ist, stärkt die EU-Vertragsreform mit Art. 3 EUV ihren Status im Binnenmarkt. Grundlegende Leistungen der Daseinsvorsorge müssen auch in Zukunft allen Bürgern zugänglich sein. Unter Hinweis auf Art. 36 EU-Grundrechtecharta müssen die Gleichheit des Zugangs zu diesen Dienstleistungen, die Versorgungssicherheit, die Gemeinwohlbindung und die Qualität dieser Dienstleistungen im Vordergrund stehen, somit auch die notwendige öffentliche Unterstützung für diese Dienstleistungen möglich bleiben. Es ist folglich zu fordern, dass die EU ihre neuen Kompetenzen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur dort einsetzt, wo dies unbedingt notwendig ist. Die zuständigen lokalen Gebietskörperschaften sollten selbst definieren können, welche Dienstleistungen, für die sie per Gesetz verantwortlich sind, von allgemeinem Interesse bzw. von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.

7. Ausblick

Nun steht es an, den Lissabon-Vertrag, der die Grundlagen für ein demokratischeres und bürgernäheres Europa legt, mit Leben zu erfüllen. Dabei darf nicht wieder der Eindruck vermittelt werden, dass die EU wie eine bürokratische Regulierungsmaschinerie auftritt, der die europäischen Ideale abhandengekommen sind. Europa kann von den Kommunen zunehmend als Chance verstanden werden, das kommunale Handlungspotential zu erweitern, denn das europäische Mehrebenensystem bietet mittlerweile den lokalen Gebietskörperschaften vielfältige Möglichkeiten zur vertikalen und horizontalen Vernetzung und zahlreiche Mitwirkungsmöglichkeiten. Für die lokale Ebene ergibt sich aus dieser Vernetzung eine neue europäische Kompetenz. Die mit dem Reformvertrag auszuweitende Konsultation der kommunalen Interessen seitens der EU-Organe kann das Verhältnis zwischen Bund bzw. Ländern und Kommunen auf europäischer Ebene verändern. Während die Vertretung lokaler Interessen lange von nationalen und regionalen Akteuren dominiert wurde, hat die kommunale Ebene künftig die Möglichkeit einer größeren Beteiligung und Einflussnahme. Die Pflege guter Beziehungen zwischen der EU und den lokalen Gebietskörperschaften liegt schließlich auch im Interesse der europäischen Integrationspolitik. Aus lokaler Sicht ist dies wertvoll, denn aus der Integrationspolitik ergeben sich Chancen für ihre transnationale Verflechtung, die in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht für die Eigenentwicklung der Kommune, der Bürger und somit der lokalen Demokratie notwendig sind.

Es ist daher zu fordern, dass die Europäische Union zwingend die im Lissabon-Vertrag enthaltenen kommunalfreundlichen Regelungen, wie das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das Subsidiaritätsprinzip beachten muss. Es ist künftig nicht mehr hinnehmbar, dass die kommunale Ebene bei Strategiediskussionen wie den Barroso-Leitlinien oder der Agenda 2020 kaum erwähnt wird. Die vielen neuen Möglichkeiten, die der Reformvertrag bietet bedürfen zur praktischen Umsetzung nun der Mobilisierung der Bürger, der Mandatsträger, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft. Die Bürger werden ein sich immer enger zusammenschließendes Europa nur annehmen, wenn die Anwendung des EU-Rechts auf die Bürger vor Ort sich unter Berücksichtigung ihrer Anliegen, also so bürgernah wie möglich vollzieht. Europa braucht diese Vielfalt und damit eine starke und möglichst unabhängige Selbstverwaltung. Ob die institutionellen Reformen des Lissabon-Vertrags sich in der Praxis bewähren und neben einem handlungsfähigeren Europa auch zu einem demokratischeren Europa unter Einbeziehung der lokalen Ebene beitragen, wird die Zukunft zeigen, die wir Kommunen aber sehr wohl mitgestalten können.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2010

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2010 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr beträgt bei den Tagesveranstaltungen für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungs-pauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Kommunalabgabenrecht – vom Grunde auf erklärt (MA 2022)

Referentin: Frau Dr. Juliane Thimet,
Ltd. Verwaltungsdirektorin

Ort: IHK München
Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 15. Juli 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge – zumal die Wasserver- und die Abwasserentsorgung – brauchen besonderes Augenmerk und langen Atem. Dieses Seminar will den Teilnehmern im Dickicht der Detailfragen zunächst einen Überblick über den Begriff der kommunalen Abgaben und die Grundzüge des Kommunalabgabenrechts verschaffen.

Im Hauptteil der Veranstaltung wollen wir anhand zahlreicher praktischer Beispiele die Beitrags- und Gebührenveranlagung insbesondere bei Wasserver- und Abwasserentsorgung einüben. Die Referentin wird aus der Überfülle der Sie täglich erreichenden Anfragen aktuelle Grund- und Sonderfälle vorstellen und mit den Teilnehmern die zutreffende Veranlagung nach dem Motto „Wie würden Sie entscheiden?“ erarbeiten.

Dieses Seminar wendet sich also an interessierte Bürgermeister ebenso wie an erfahrene Mitarbeiter aus anderen Geschäftsbereichen, die sich ins Abgabenrecht einarbeiten wollen. Vor allem aber sollen neugierige und begeisterungsfähige Sachbearbeiter im Beitrags- und Gebührenwesen angesprochen sein, die einen roten Faden durchs Dickicht der Beitrags- und Gebührentatbestände gelegt bekommen.

Gerne können auch Einzelfälle und Anfragen vor der Veranstaltung zugeleitet werden. Der Seminarinhalt soll möglichst nach den Bedürfnissen der Teilnehmer zusammengestellt werden.

Seminarinhalt:

- **Kommunalabgaben im Überblick**
... von der Hundesteuer bis zur Friedhofsgebühr
- **Mustersatzungen und Satzungsmuster**
... tragfähiges Satzungsrecht mit einem Schlag
- **Geschoss- und Grundstücksflächenmaßstab anhand zahlreicher Veranlagungsbeispiele**
 - Gebäudebegriff
 - Anschlussbedarf
 - selbstständiger Gebäudeteil
 - fiktive Geschossfläche
 - Grundstücksfläche und Umgriffsbildung
- **Benutzungsgebühren, u.a.**
 - Neues vom Gartenwasserzähler
 - Pauschale Abzugsmengen
 - Gebührenschildner

Aus dem Verband



Bezirksverband

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchststädt a. d. Donau, trafen sich die Mitglieder des Bezirksverbands am 18./19. März 2010 im Seniorenheim Hege in Wasserburg am Bodensee. Eine Vielzahl von Themen wurde abgearbeitet.

Polizeidirektor Werner Mutzel vom Polizeipräsidium Südwest in Kempten referierte über präventive Maßnahmen gegen übermäßigen Alkoholkonsum von Jugendlichen. Dabei wurden die Sperrstunde bei Gaststätten, der Verkauf hochprozentiger Alkoholika in Tankstellen sowie die Sicherheitswacht in den Gemeinden angesprochen.

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert berichtete über die Arbeit des Bezirks Schwaben. In diesem Zusammenhang wurde die zu geringe Förderung der Jugendsozialarbeit erörtert, die vom Staat von der Sozialraumbelastung und den Migrantenanteil abhängig gemacht wird. Zudem erhalten bei der Jugendsozialarbeit in Grundschulen die Gemeinden keine Förderung, die bereits von sich aus die Jugendsozialarbeit gestartet haben.

Bürgermeister Franz-Clemens Brechtel aus Roggenburg berichtete über den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – unser Dorf soll schöner werden“ und warb um eine stärkere schwäbische Beteiligung.

Regierungspräsident Karl Michael Scheufele machte deutlich, dass sich die Finanzkrise auch auf die Förderprogramme auswirkt. So ist im Förderprogramm für Schulen bereits Ebbe in der schwäbischen Kasse und auch die GVFG-Straßenbaufördermittel weisen einen erheblichen Überhang von Projekten auf. Zudem sind im Wohnbauprogramm deutlich weniger Mittel vorhanden. Nach den Worten des Regierungspräsidenten sind bei den Bundesmitteln für die Finanzierung der Kinderbetreuung 196 Maßnahmen gefördert

worden, so dass noch 45 Mio. Bundesmittel vorhanden sind. Daher riet der Regierungspräsident, die Anträge alsbald zu stellen. Diskutiert wurde weiter der Breitbandausbau in Schwaben; bisher wurden 50 investive Maßnahmen von der Regierung gefördert.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse machte hierzu deutlich, dass das Förderprogramm der Regierung nur Maßnahmen von 1 bis 2 Mbit fördert und dies für den Erhalt der betrieblichen Arbeitsplätze und für die Freiberufler nicht ausreicht. Daher ist das Wirtschaftsministerium gefordert, ein nachhaltiges Programm für Bayern zu konzipieren, zumal bei den alten Bundesländern Bayern im Breitbandausbau an vorletzter Stelle steht.

Zur Einführung der Mittel erklärte der Regierungspräsident, dass die Dialogforen weitgehend abgeschlossen sind und die Anträge für die Mittelschulen bis Ende April abgegeben werden sollten. Sorge bereitet ihm, dass bis 2014/2015 20% weniger Schüler in Schwaben prognostiziert sind.

Dr. Busse berichtete über die schwierige kommunale Finanzlage und das geplante neue Landesentwicklungsprogramm für Bayern. In diesem Zusammenhang diskutierten die Bürgermeister über die Aufgaben der regionalen Planungsverbände und sprachen sich für deren Erhalt aus.

Über die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf „Doppik“ referierte Hans-Peter Mayer von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Ein Highlight der Bezirksverbandsversammlung war der Besuch einer Rädle-Wirtschaft mit Weinprobe.

Oberpfalz

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Albert Höchstetter, Barbing, fand am 15. April 2010 im Rathaus Barbing die Bezirksverbandsversammlung Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags statt.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse berichtete über die aktuelle Finanzlage. Er machte deutlich, dass nach der Landtagswahl Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene ein Sparpaket zu erwarten ist, welches auch Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Kritisch setzte sich Dr. Busse mit der Breitbandförderung im Freistaat Bayern auseinander. Mittlerweile ist Bayern nach Rheinland-Pfalz beim Breitbandausbau an vorletzter Stelle der alten Bundesländer. Da die Förderung nach dem GAK-Rahmenplan mit Billigung der EU bis zu einem Fördersatz von 90% und 500.000 Euro gestattet ist und diesen Fördersatz eine Vielzahl von Ländern anwendet, ist es unverständlich, dass Bayern nicht bereit ist, die jetzige Förderung zu erhöhen. Die Bürgermeister beschlossen, eine Resolution zur Breitbandförderung zu verfassen und diese an den bayerischen Ministerpräsidenten und den bayerischen Wirtschaftsminister zu schicken.

1. Bürgermeister Albert Höchstetter machte deutlich, dass die Gemeinden gut beraten sind, bei Straßenbaumaßnahmen Leer-



Die Mitglieder des Bezirksverbands Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags am 15. April 2010 in Barbing; v. l.: Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied

rohre zu verlegen und so ein eigenes Netz für den Breitbandausbau zu schaffen. Karl Hohlmeier, MdB, forderte, dass der Bund die Mittel aus der Versteigerung der Rundfunkfrequenzen in den Breitbandausbau investieren müsse.

Da Herr Hohlmeier aufgrund seiner Wahl zum Bundestagsabgeordneten das Amt des stellv. Bezirksverbandsvorsitzenden nicht mehr ausübt, war eine Neuwahl erforderlich. Die Bürgermeister wählten zum stellv. Bezirksverbandsvorsitzenden 1. Bürgermeister Hugo Bauer, Wald. Dieser gehört damit auch dem Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags an.

Kreisverband

Tirschenreuth

Auf Einladung des Vorsitzenden des Kreisverbands, Herrn 1. Bürgermeister Hubert Kellner, Waldershof, fand am 1. Februar 2010 im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamts Tirschenreuth eine Versammlung statt. Zu dieser Veranstaltung begrüßte der stellvertretende Vorsitzende, 1. Bürgermeister Herbert Bauer, Markt Falkenberg, Herrn Landrat Wolfgang Lippert, die Herren Bürgermeisterkollegen sowie die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts.

Nach der Begrüßung durch den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden berichtete Herr Florian Rüth vom Landratsamt Tirschenreuth vor dem Eintritt in die Tagesordnung kurz über den aktuellen Stand zur einheitlichen Beschilderung der Fahrrad- und Wanderwege an wichtigen Kreuzungspunkten im Landkreis. Die anteiligen Kosten werden demnächst von den Gemeinden angefordert.

Zu TOP 1 begrüßte der stellvertretende Vorsitzende insbesondere Herrn Prof. Dr.-Ing. Koppers vom Institut für angewandte Geoinformatik und Raumanalyse e.V. Waldsassen. der Landkreis Tirschenreuth hat Ende des vergangenen Jahres die Erstellung eines seniorenpolitischen Konzepts in Auftrag gegeben. Der Referat gab zunächst einen Überblick über die zu erwartende Bevölkerungsentwick-

lung. Neben den allgemeinen Grundsätzen der Seniorenplanung stellte er dann die relevanten Handlungsfelder und die draus abzuleitenden lokalen und regionalen Maßnahmen und Initiativen vor. Darauf aufbauend stelle er die Vorgehensweise für das zu erstellende Konzept vor.

Zu TOP 2 begrüßte der wieder anwesende Vorsitzende Herrn Trißl vom Vermessungsamt Tirschenreuth. Dieser führte aus, dass es nach der Vereinbarung vom 6.8.2008 im Rahmen des eGovernments-Pakets durch Staatskanzlei, Staatsministerien des Innern und der Finanzen sowie den drei kommunalen Spitzenverbänden das Ziel sei, alle rechtskräftigen Bauleitpläne möglichst schnell im Internet in standardisierter Form für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bereitzustellen. Die Präsentation der im Internet bereitgestellten Bauleitpläne wird künftig über einen eigenen Bayern Viewer (Bayern Viewer Bauleitplanung) erfolgen. Vorerst werden jedoch nur Bebauungspläne dargestellt. Die Landkreise, Kommunen und Vermessungsämter wurde am 2. Juli 2009 im Rahmen einer bayernweiten Infoveranstaltung vom Landkreis- und Gemeindetag sowie der Vermessungsverwaltung in Großmehring bei Ingolstadt informiert.

Zu TOP 3 informierte Herr Hecht über die zwischenzeitlich ergangenen Durchführungshinweise. Diese sind den Gemeinden im Jahre 2010 über den Bayerischen Gemeindetag zugegangen. Außerdem seien auch im Internet (www.ehrenamtsnachweis.de) wichtige Hinweise einsehbar.

Zu TOP 4 berichtete Herr Wedlich, dass derzeit eine neue Broschüre mit möglichst vielen Gaststätten des Landkreises vorbereitet wird. Sie soll an alle Haushalte des Landkreises verteilt und für touristische Zwecke verwendet werden. Derzeit haben bereits über 100 Betriebe ihre Beteiligung zugesagt. Ein Teil der anfallenden Kosten soll durch das Gaststätten-gewerbe und evtl. mit Fördermitteln abgedeckt werden. Da die Entscheidung über mögliche Fördermittel aber erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen kann ist auch zu überlegen, ob es nicht andere Finanzierungsalternativen gibt. Damit könnte die Broschüre bereits in der Saison 2010 genutzt werden. Wartet man die Fördermittel ab, hat dies eventuell zur Folge, dass die Broschüre erst gegen Ende der diesjährigen Saison verwendet werden kann.

Der Vorsitzende schloss die Sitzung gegen 16:00 Uhr.

Erlangen-Höchstadt

Am 24. März 2010 fand im Kulturzentrum in Baiersdorf eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Joachim Wersal, Hemhofen, statt. Landrat Eberhard Irlinger berichtete über aktuelle Fragen im Landkreis und ging dabei insbesondere auf die Finanzsituation ein. Der Hebesatz bei der Kreisumlage blieb unverändert, obwohl auch für das laufende Jahr mit Mindereinnahmen zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu werden auch für die kommenden Jahre deutliche Steigerungen bei den Bezirksumlagen erwartet, da die Sozialausgaben auch in Zukunft stark ansteigen werden. Zur Arbeitsmarktsituation machte der Landrat deutlich, dass mit einer Arbeitslosenquote von 3,6% der Landkreis bundesweit an vierter Stelle stehe. Auch der Ausbildungsmarkt für junge Menschen sei überdurchschnittlich gut. Im Anschluss daran skizzierte Direktor Bernhard Ament vom Bezirk Mittelfranken die Finanzplanung seines Hauses. Er machte auf die steigenden Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung aufmerksam. Für den Zeitraum zwischen 2011 und 2013 rechnet der Bezirk Mittelfranken mit einer Unterdeckung von 260 Mio. Euro.

Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle berichtete über den Stand der Umsetzung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und informierte die Versammlung über geplante Gesetzesänderungen in diesem Bereich. Insbesondere auf dem Prüfstand stünden dabei die Gastkinderregelung, aber auch Fragen zur Bildungsqualität und zum Anstellungsschlüssel. Daran anschließend erläuterte Dix den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Mittelschule in Bayern. In der daran anschließenden lebhaften Diskussion kam viel Kritik aus den Reihen der Bürgermeister zum engen Zeitplan. Große Sorgen macht den Kommunalpolitikern die künftige Finanzierung der Schulverbände. Hier bestünde noch viel Klärungsbedarf, insbesondere bei Investitionsfragen, aber auch in Fragen der Finanzierung des Schulaufwands und der Schülerbeförderungskosten. Letztendlich wurde Kritik laut, dass kleine Hauptschulstandorte wohl auch im Verbund nicht überleben könnten, da das vorgesehene Lehrerstundenbudget pro Schulverbund hierfür nicht ausreichte. Eher skeptisch betrachteten die Bürgermeister auch die Zukunftschancen der künftigen Mittelschulabgänger, was deren Aufnahme auf dem örtlichen Ausbildungsmarkt angeht. Eltern

werden künftig alles daran setzen, um ihren Kindern einen möglichst hohen Schulabschluss zu ermöglichen.

Haßberge

Am 24. März 2010 fand im Rathaus zu Knetzgau eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Oskar Ebert, Rauhenbrach, statt. Referent Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags skizzierte den von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung der Mittelschule. Insbesondere ging er auf die zu gründenden Schulverbände ein. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die kommunalen Schulaufwandsträger im Landkreis Haßberge ihre Planungen zur Gründung von Schulverbänden bereits abgeschlossen haben. Derzeit wird an der Ausformulierung der Kooperationsverträge gearbeitet, um rechtzeitig mit Beginn des neuen Schuljahres flächendeckend Mittelschulen anbieten zu können. Landrat Rudolf Handwerker kann sich vorstellen, dass die bisher vom Landkreis finanzierten Schülerbeförderungskosten für die M-Schüler auch weiterhin der Landkreis übernimmt. Dix ging darüber hinaus auf aktuelle kommunalpolitische Themen ein und betonte in diesem Zusammenhang die prekäre Finanzsituation der bayerischen Kommunen. Steuer-senkungsüberlegungen seitens der Bundesregierung sowie auch die immer wieder vorgetragene Absicht, die Gewerbesteuer abzuschaffen, lehnte der Gemeindetag vehement ab. Auf der anderen Seite machte der Referent auf steigende Ausgaben im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe aufmerksam. Gerade die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen muss auf den Prüfstand gestellt werden, ob es sich hierbei tatsächlich um eine kommunale oder aber um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Dann müssen allerdings auch Bund und Länder in die Finanzierungsverpflichtung mit eingebunden werden. Die Polizeiinspektion Haßfurt stellte anschließend ihr Sicherheitskonzept für Veranstaltungen vor. Vom Vermessungsamt Schweinfurt wurde die Nutzung von Geodaten von Schulen vorgestellt und die Firma Agrokraft stellte PPP-Projekte im Bereich der Energiegewinnung vor.

Lindau

Am 29. März 2010 fand in Gestratz die Sitzung des Kreisverbands Lindau statt. Nach Begrüßung durch den Kreisver-

bandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Thomas Eigstler, Gemeinde Wasserburg (Bodensee), informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, über allgemeine Fragen des Besoldungs- und Versorgungsrechts der berufsmäßigen Bürgermeister sowie über Entschädigung und Ehrensold für ehrenamtliche Bürgermeister. Im Rahmen des Vortrags wurden auch weitere Themen wie Reisekosten, Nebentätigkeitsrecht, aber auch aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Dienstrechtsreform Bayern angesprochen. Unter TOP 2 informierte der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Markus Reichart, Gemeinde Heimenkirch, die anwesenden Bürgermeister über aktuelle Themen, die im Rahmen der Bezirksverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags am 18. und 19. März 2010 in Wasserburg (Bodensee) behandelt wurden. Anschließend gab der Schatzmeister des Kreisverbands, 1. Bürgermeister Uwe Giebl, den Bericht zur Buch- und Kassenführung des Kreisverbands für das Geschäftsjahr 2009 ab. Ergänzt wurde dieser Bericht durch den Sachvortrag des Kassenprüfers 1. Bürgermeister Walter Matzner, der auch den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft stellte. Durch Beschluss wurde die Entlastung erteilt. Unter TOP 4 „Sonstiges“ informierte der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Thomas Eigstler, über aktuelle Themen aus dem Kreisverband Lindau.

Rottal-Inn

Am 29. März 2010 fand in Massing unter Leitung von 1. Bürgermeister Franz Pichlmeier, Falkenberg, eine Kreisverbandsversammlung statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Referat von Gerhard Dix von der Geschäftsstelle zum vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung der bayerischen Mittelschule. Der Referent trug die Intension des Gesetzgebers vor, ein möglichst wohnortnahes und qualitativvolles Bildungsangebot sicherzustellen. Starke Geburtenrückgänge in weiten Teilen Bayerns, hohe Übertrittsquoten auf Realschulen und Gymnasien sowie ein anspruchsvolleres Anforderungsprofil der Ausbildungsbetriebe veranlassen den Gesetzgeber, die Hauptschule zur Mittelschule weiter zu entwickeln. Dix erläuterte die Voraussetzungen, die die einzelnen Schulen und kommunalen Schulaufwandsträger hierbei zu erfüllen haben. Insbesondere kleinere Schulstandorte werden künftig eine Mittelschule nur dann führen können, sofern sie bereit sind, über Schul-

verbände interkommunal zusammenzuarbeiten. Dabei machte er auf einen vorliegenden Mustervertrag aufmerksam, in dem die kommunalen Schulaufwandsträger sich über Schulstandorte und über die Aufteilung der Kosten für den Schulaufwand und die Schülerbeförderung vereinbaren können. In der daran anschließenden Diskussion wurde vor allem die vom Gesetzgeber veranlasste Eile zur Umsetzung des neuen Schulmodells kritisiert. Die Leiterin des Staatlichen Schulamts, Frau Behnken, schlug vor, Mittelschulen im Landkreis Rottal-Inn erst ab dem Schuljahr 2011/2012 einzuführen. Landrätin Bruni Mayer befürchtete, dass wohl die Schülerbeförderungskosten ansteigen werden. Mitte Juni soll im Landkreis ein sogenanntes Dialogforum stattfinden, in dem die beteiligten Kommunen, Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende und Schülersprecher über eine mögliche neue Hauptschul-/Mittelschulstruktur diskutieren werden. Eine endgültige Entscheidung, welche Schulaufwandsträger künftig in Schulverbänden die bayerische Mittelschule anbieten wollen, soll dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Anschluss an die Kreisverbandsversammlung lud 1. Bürgermeister Josef Auer vom Markt Massing zu einer bayerischen Brotzeit ein.

Bayreuth

Am 13. April 2010 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands im Rathaussaal von Bindlach zu ihrer routinemäßigen Versammlung. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Manfred Porsch, Speichersdorf, referierte Landrat Hübner über aktuelle Landkreisthemen. Anschließend stellte die Sozialpädagogin Frau Jobst vom Landratsamt Bayreuth die Koordinierungsstelle für frühe Hilfen vor. Schulamtsdirektor Dr. Roß sprach über die Bemühungen der Gemeinden im Landkreis, ihre Hauptschulen zu Mittelschulen weiter zu entwickeln. 1. Bürgermeister Herbert Dannhäuser, Ahorntal, referierte kurz über das DSL-Pilotprojekt Ahorntal. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München stellte anschließend den Bürgermeistern den Hintergrund der aktuellen Lizenzversteigerung zum Erwerb von Funkfrequenzen zum Breitbandausbau in ländlichen Gebieten vor. Seinen Ausführungen schloss sich eine rege Diskussion an. Abschließend ging Schober noch auf aktuelle Feuerwehrthemen, wie Digitalfunk und verbesserte Förderung von Stellplätzen in Feuerwehrgeräthäusern, ein. Um 12:30 Uhr schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Ansbach

Zu ihrer Frühjahrsversammlung trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands am 15. April 2010 im Gasthof „Zur Eisenbahn“ in Schnelldorf. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Franz Winter, Markt Dürrwangen, referierte Landrat Rudolf Schwemmbauer über aktuelle Landkreisthemen. Walter Schwab, Geschäftsführer des Rettungszweckverbands, stellte anschließend die Resolution für die Stationierung eines Rettungshubschraubers am Standort Donauwörth vor und erläuterte die Hintergründe. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ging in seinem Referat auf die Themen neue Förderrichtlinie für die Feuerwehren, Digitalfunk und Breitbandversorgung ein. Seinen Ausführungen schloss sich jeweils eine intensive Diskussion an. Kreisbrandrat Thomas Müller referierte anschließend über die Notwendigkeit der Anschaffung neuer Wärmebildkameras im Landkreis sowie über weitere aktuelle Feuerwehrthemen. Der Beauftragte des Landkreises Ansbach für Menschen mit Behinderung, Walter Schwab, bat die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister darum, bei ihren Planungen für Straßenbauprojekte auf die Belange von behinderten Menschen Rücksicht zu nehmen

Regensburg

Thema der vom Bezirksverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Albert Höchstetter, geleiteten Kreisverbandsversammlung war die Energieversorgung der Kommunen. Der REWAG Vorstandsvorsitzende, Herr Norbert Breidenbach, referierte über den „Stromeinkauf im liberalisierten Markt“, die E.ON-Vertreter, allen voran der Leiter der Regionalleitung Ostbayern, Herr Christoph Henzel, informierte über die Stromnetze. Der Energiereferent des Bayerischen Gemeindetags, Stefan Graf, ging auf die Schwerpunktthemen aus kommunaler Sicht, insbesondere den Einstieg in EEG-Anlagen und die Aufstellung von Energienutzungsplänen ein. Kontrovers wurde über das Thema Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze diskutiert.

Nürnberger Land

Die Bürgermeister des Landkreises Nürnberger Land trafen sich am 15. April 2010 im Rathaus der Kreisstadt Lauf zu einem Informationsaustausch zum aktuellen Thema Mittelschule. Die Mittelschule als

Weiterentwicklung der Hauptschule ist ein Schwerpunkt der Bayerischen Bildungspolitik. Ziel ist es, die Hauptschulen flächendeckend einzeln oder in Schulverbänden zu Mittelschulen auszubauen, um den Schülern eine breite Palette pädagogischer Elemente in ihrem Bildungsangebot zu garantieren. Der Vorsitzende des Bayerischen Gemeindetags Kreisverband Nürnberger Land, Erster Bürgermeister Konrad Rupprecht aus Feucht, freute sich, bei dieser Gelegenheit den frisch vereidigten neuen Bürgermeister der Stadt Hersbruck, Robert Ilg, im Kollegenkreis willkommen zu heißen.

Die anwesenden Bürgermeister waren sich einig, dass die Bildung von Schulverbänden der Hauptschulen im Landkreis Nürnberger Land zur Erlangung des Status Mittelschule nicht so schnell geschehen könne, wie dies vom Schulamt angedacht ist. Danach müssten mit großem Zeitdruck unter anderem verschiedene Verträge zwischen den beteiligten Kommunen geschlossen werden, um einen Start der Mittelschule für das kommende Schuljahr zu ermöglichen. Da die gesetzlichen Grundlagen dazu voraussichtlich erst im August 2010 feststehen werden und es noch viele Detailprobleme zu lösen gilt, sprachen sich die anwesenden Bürgermeister für eine Realisierung der Hauptschulverbände und damit der gemeinsamen Mittelschulen erst ab dem Schuljahr 2011/2012 aus. Ausgenommen

davon sind nur die Hauptschule in Röthenbach a.d. Pegnitz, welche die Kriterien einer Mittelschule ohne weiteren Partner alleine bewerkstelligen kann und die Hauptschule Burgthann, die mit den Oberpfälzer Partnern Postbauer-Heng und Pyrbaum bereits seit längerer Zeit erfolgreich kooperiert. Nachteile für die Schüler im Landkreis sind nicht zu befürchten, da die bisherige bewährte Zusammenarbeit der Hauptschulen, beispielsweise zur Einrichtung von M-Klassen, auch im Schuljahr 2010/2011 fortgeführt wird.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Willi Dürr, Markt Painten, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Kelheim, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Georg Rauchenberger, Gemeinde Benediktbeuern, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Bad Tölz-Wolfratshausen, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Rudolf Braun, Gemeinde Weißenhohe, Vorsitzender des Kreisverbands Forchheim, zum 60. Geburtstag.



Die Bürgermeister des Kreisverbands Nürnberger Land

EDV



Erfahrungsaustausch in der T-City

Nach dem erfolgreichen 1. Netzwerktag in Berlin treffen sich Kommunalvertreterinnen und -vertreter in diesem Jahr in der T-City Friedrichshafen. In der „Stadt der Zukunft“ haben sie die Gelegenheit, sich über die Fortschritte dieses Leuchtturmprojekts vor Ort zu informieren und sie direkt zu erleben.

2. Netzwerktag
24.–25. Juni 2010

Dornier Museum und Graf-Zeppelin Haus
Friedrichshafen

Dr. Klaus Kinkel, Vorsitzender der Deutschen Telekom Stiftung, wird die Tagung mit einem Vortrag zum Thema „Bildung, Forschung, Technologie – Megathemen für Deutschlands Zukunft unter Berücksichtigung der Technologie-Region Bodensee“ eröffnen. Im Rahmen des Netzwerktages stehen neben Diskussionsrunden, einem speziellen interaktiven Veranstaltungsteil und einem T-City Stadtrundgang u.a. Vorträge von Friedrichhafens Oberbürgermeister Andreas Brand und Roger Kehle, Geschäftsführender Präsident des Gemeindetages Baden-Württemberg, auf der Agenda. Redner der Vorabendveranstaltung im Flugzeughangar des gerade eröffneten Dornier Museums ist Professor Dr. Maximilian Gege, Vorstandsvorsitzender von B.A.U.M. e. V. zum Thema „Unterwegs zu einem ökologischen Wirtschaftswunder“.

Zahlreiche Informationen aus erster Hand über die Fortschritte des T-City Projekts, aktuelle Analysen der Begleitforschung durch die Universität Bonn sowie eine Podiumsrunde zum Thema „E-Government und Kommunen“ vervollständigen das Programm.

Weitere Informationen zur Agenda und zur Anmeldung im Internet unter www.netzwerk-zukunftsstaedte.de/netzwerktag2.

Tagungszeiten:

24. Juni (ab 19 Uhr) und 25. Juni (von 9 bis 17 Uhr)

Tagungsorte:

Dornier Museum, Claude-Dornier-Platz 1
88046 Friedrichshafen

Graf-Zeppelin-Haus, Olgastraße 20
88045 Friedrichshafen

Kontakt und Anmeldung:

Erik Sieb,
Deutscher Städte- und Gemeindebund
August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn
Telefon: 0228 95962-18
E-Mail: erik.sieb@dstgb.de

Kommunalwirtschaft



Effizienz- und Qualitäts- untersuchung der kommunalen Wasserversorgung

Die Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern (EffWB) geht in diesem Jahr in die 4. Hauptrunde und ist damit nach wie vor einer der erfolgreichsten Leistungsvergleiche der deutschen Wasserversorgung. Unbestritten leistet das von den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden der Wasserwirtschaft sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung initiierte und laufend unterstützte Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Beeinflussung der Diskussion um die Modernisierungsstrategie der deutschen Wasserwirtschaft, auch und gerade vor dem Hintergrund der aktuellen BGH-Wasserpreisentscheidung. Seit diesem Jahr wird das EffWB Projekt erstmals durch den Freistaat Bayern auch finanziell gefördert.

Aus den erhobenen Unternehmensdaten werden Kennzahlen der Effizienz, der Sicherheit, der Qualität, der Nachhaltigkeit und dem Kundenservice transparent und nachvollziehbar ausgewertet, um so

den jeweiligen Informationsbedarf von Unternehmen, Politik und Verbrauchern zu bedienen. So kann einerseits das Abschneiden eines jeden Unternehmens im fairen Leistungsvergleich aufgezeigt werden, es wird Aufschluss über einen individuell angemessenen Wasserpreis gegeben, und Verbesserungspotenziale werden ersichtlich. Andererseits kann Benchmarking wesentlich zur Verhinderung von Regulierung oder Kartellverfahren, vergleichbar mit denen in Strom und Gas, beitragen. Dies zeigt sich eindrucksvoll am Beispiel Nordrhein-Westfalen.

Bisher haben sich mehr als 220 bayerische Wasserversorger am Benchmarking-Projekt beteiligt, die überwiegende Mehrzahl davon bereits zum wiederholten Male. Bei einer Gesamtzahl von ca. 2350 Wasserversorgern in Bayern sind dies allerdings nicht mal 10%. Damit Benchmarking auch weiterhin als erfolgreiches Instrument zur Leistungsverbesserung und als Alternative zu aufwendigen Kartellverfahren anerkannt bleibt, ist eine deutliche Steigerung der Teilnehmerzahlen zwingend erforderlich.

Die weit überwiegende Zahl aller bisherigen Teilnehmer am EffWB Projekt verfügen über eine jährliche Netzabgabe von mehr als 500.000 m³. Besonders hoch ist die Teilnehmerquote bei den großstädtischen Versorgern. Doch gerade die Wasserversorger, die bezogen auf die absolute Anzahl an Unternehmen bundesweit die Mehrheit bilden, sind im Bezug auf die Beteiligungsquote an Kennzahlenvergleichen Schlusslicht.

Aus diesem Grund fördert der Freistaat Bayern in der 4. Hauptrunde 2010 den Projekteinstieg von Wasserversorgern mit einer Netzzeinspeisung bis zu 500.000 m³ sowie den Umstieg vom Einstiegs- auf das Vertiefungsmodul in diesem Unternehmenscluster pauschal mit 500 € je Teilnehmer, um einen weiteren Anreiz zur Beteiligung zu schaffen.

Mit der Einführung des auch in anderen Länderprojekten angebotenen Einstiegsmoduls in der 3. Hauptrunde wurde gerade für kleinere Unternehmen ein zeitlich wenig aufwändiger Zugang zum etablierten Steuerungsinstrument Benchmarking geschaffen. Die Projektergebnisse bestätigen eindrucksvoll, dass dieser Spagat gelungen ist. Mit etwa 100 Eingangsdaten und einem Standardkennzählensatz von etwa 40 Kennzahlen können belastbare Ergebnisse erzielt und erste Interpretationsansätze ermittelt werden. Da der Erhebungsaufwand für die Ermittlung der dafür notwendigen Daten bei maximal einem Tag liegt, kann mit geringem Auf-

wand die Grundlage für den Einstieg in eine kontinuierliche Verbesserung der Unternehmen geschaffen werden.

Daneben steht größeren und wiederholt teilnehmenden Unternehmen mit dem Vertiefungsmodul eine umfassendere Erhebungs- und Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung. Bei diesem erweiterten Projektansatz werden insgesamt 450 Fragen zur betrieblichen Leistungserfassung gestellt. Diese differenzierte Erhebung erfordert einerseits eine strukturierte Datenerfassung im Unternehmen, bietet andererseits aber eine tiefergehende Analysemöglichkeit von Ergebnissen bis in die Ebene betrieblicher Prozesse. Regelmäßig benötigen die teilnehmenden Unternehmen etwa 5 bis 9 Tage für die Erhebung der notwendigen Daten und deren Plausibilisierung. Bei einer wiederholten Teilnahme sinkt dieser Aufwand jedoch signifikant, auf ca. 2 bis 3 Tage.

Projektteilnahme entscheidet über die weitere Zukunft der Branche

Jeder Projektteilnehmer leistet einen wichtigen Beitrag, um die in der Branche sowie der Politik akzeptierte und wirkungsvolle Alternative zu marktliberalen Wettbewerbsszenarien zu unterstützen. Dies kann aber nur dann glaubhaft untermauert werden, wenn sich ausreichend Wasserversorger an diesem Projekt beteiligen und damit nachhaltig unter Beweis stellen, dass sie das Angebot an einem freiwilligen Leistungsvergleich als Grundlage für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess annimmt.

Mit der Förderung der Projektteilnahme von kleinen Wasserversorgern verbinden die Projektträger auch die Erwartungshaltung an eine signifikant höhere Beteiligungsquote. Sollte dies nicht erreicht werden können, so kann zukünftig nicht mehr glaubwürdig von einem in Bayern etablierten und anerkannten System zur freiwilligen Selbstverpflichtung gesprochen werden. Welche weiteren Konsequenzen dies haben wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Entwicklungen in Hessen machen aber deutlich, dass die Wasserwirtschaft die Diskussion um eine Modernisierung der Branche und die hierfür am geeignetsten Instrumente noch nicht ausgestanden hat.

Mit dem projektdurchführenden Dienstleister Rödl & Partner, der in der Vergangenheit seine fachliche Qualifikation und flexible Projektbearbeitung vielfach unter Beweis gestellt hat, haben die Projektträger einen zuverlässigen Partner gefunden, der die erhebenden Unternehmen in allen Belangen des Benchmarkings unter-

stützt. Der von Rödl & Partner angebotene Leistungsumfang beinhaltet eine intensive Betreuung der teilnehmenden Versorger und die Nutzung der Rödl & Partner Online-Plattform.

Rödl & Partner, ist als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur absoluten Anonymität und Vertraulichkeit im Umgang mit den erhobenen Unternehmensdaten verpflichtet. Unberechtigter Zugang Dritter zu den Unternehmensdaten – auch gegenüber den Projektträgern und – Unterstützern – ist ausgeschlossen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Herr Harald Kiesel, Diplom-Kaufmann und Associate Partner sowie Herr Henning Wündisch, Rechtsanwalt, jederzeit gerne zur Verfügung. Tel.: +49 (9 11) 91 93-3503; Fax: +49 (9 11) 91 93-3549; E-Mail: wasser@roedl.de. Weitere Informationen erhalten Sie zudem auf der speziell eingerichteten Projekthomepage www.effwb.de.



Bürgermeister mit ihren Volkshochschulen zufrieden

Eine vom Bayerischen Volkshochschulverband (bvV) im vergangenen Jahr in Auftrag gegebene repräsentative Befragung über die bayerischen Volkshochschulen hat gezeigt, dass die bayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit ihren örtlichen Volkshochschulen vor Ort zufrieden sind. In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag hat der bvV 208 Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zu einem Telefoninterview eingeladen. Erfreulicherweise haben sich 169, das entspricht 81,3%, hierzu bereit erklärt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen darüber übereinstimmen, dass die Bedeutung der Volkshochschulen (VHS) für

ein lebenslanges Lernen in Zukunft zu nehmen wird. Sehr positiv beurteilen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre VHS bezüglich den Attributen „kompetent“, „zeitgemäß“ und „qualitativ hochwertig“. Darüber hinaus loben die Kommunalpolitiker die Kundenfreundlichkeit ihrer örtlichen Volkshochschule. Noch größeres Engagement in den Volkshochschulen erwarten sie bei der politischen Partizipation, in der beruflichen Qualifizierung und der sozialen Integration.



Seminar zur BauNVO

**7. und 8. Juni 2010
in Berlin**

Die tatsächliche städtebauliche Entwicklung gibt vielfältige Anlässe, das Instrumentarium der BauNVO zur Steuerung dieser Entwicklung „kreativ“ zu nutzen. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben der Innenentwicklung aber auch für die Umsetzung des Ziels, zentrale Versorgungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Die kreative Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten der BauNVO erfordert allerdings eine sorgfältige städtebauliche Begründung. Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Entscheidungen deutlich gemacht, dass eine solche schlüssige und widerspruchsfreie Begründung genauso essentiell ist wie die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gleichbehandlungsgebots.

Mit dem Seminar sollen aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der BauNVO aufgegriffen werden. In bewährter Form werden Praxisbezug und rechtliche Kompetenz in der Veranstaltung zusammengeführt mit dem Ziel, praktikable und rechtssichere Lösungswege aufzuzeigen. Hierzu gehört auch der Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung sowie ein Ausblick auf die geplante Novellierung des Städtebaurechts.

Im Einzelnen sollen u.a. folgende Themen behandelt werden:

- Ausschluss und Beschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben,
- Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere die Unterscheidung zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten, sowie die Behandlung von Agglomerationen,
- Gliederung von Industrie- und Gewerbegebieten,
- Abgrenzung zwischen Dorfgebieten und allgemeinen und reinen Wohngebieten,
- Wärmeschutz und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der BauNVO.

Das Seminar soll sowohl Raum für Werkstattberichte bieten als auch der kompetenten Vermittlung juristischer und planungspraktischer Erkenntnisse dienen.

Programm-Flyer/Konditionen:

http://www.difu.de/sites/difu.de/files/archiv/veranstaltungen/10_staedtebau-recht_aktuell.programm.pdf

Teilnehmerkreis:

Führungs- und Fachkräfte aus den Bereichen Stadtplanung und Stadtentwicklung, Recht, Umwelt, Genehmigungs- und Fachbehörden; Ratsmitglieder; Planungsbüros, Rechtsanwälte im Bereich der Kommunalberatung

Leitung:

Dr. Arno Bunzel
Deutsches Institut für Urbanistik

Ansprechpartnerin:

Sylvia Bertz
Deutsches Institut für Urbanistik GmbH
Zimmerstraße 13 – 15
10969 Berlin
Tel. 030/39001-258
Fax 030/39001-268
E-Mail: bertz@difu.de

3. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

21. und 22. Oktober 2010

Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen soll sein, für Fragen der Infrastrukturfördernden und Infrastrukturgestaltenden Tätig-

keit der Kommunen ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung.

Auf der diesjährigen Tagung wird der Rechtsrahmen für die Gestaltung attraktiver Stadtzentren in den Blick genommen. Dabei wird das Bauplanungs- und Städtebauförderungsrecht einen Schwerpunkt bilden; daneben sollen aber auch bauordnungsrechtliche, straßenrechtliche, polizeirechtliche und gewerberechtliche Instrumente der Innenstadtgestaltung diskutiert werden sowie die Frage, ob und inwieweit 1-Euro-Jobber zur Innenstadtverschönerung „eingesetzt“ werden können.

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung:

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
Tel. 0 62 32 / 654-365
Fax 0 62 32 / 654-245
E-Mail: stelkens@dhv-speyer.de
Internet: www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm



Tragkraftspritzen- fahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach, verkauft ein gebrauchtes Tragkraftspritzenfahrzeug Ford Transit Benzinfahrzeug, EZ 03/1988, ca. 21.000 km, 57 kW, ohne Funk und feuerwehrtechnische Beladung. Foto unter www.gemeinde-freudenberg.de.

Anfragen erbeten an die Gemeinde Freudenberg, Hauptstraße 17, 92272 Freudenberg, Bgm. Probst, Tel. 0 96 27 / 9 21 00, Fax 0 96 27 / 13 01, e-Mail: poststelle@gemeinde-freudenberg.de.

Kauf + Verkauf



Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Carl Link Verlag

Hartertinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

157. Ergänzungslieferung, € 45,98

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

127. Ergänzungslieferung, € 56,40

Honnacker/Weber/Spörl:

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

48. Ergänzungslieferung, € 72,90

KommunalabgabenLINK Bayern

21. Ausgabe, € 85,-

Hillermeier:

Kommunale Haftung und Entschädigung

70. Ergänzungslieferung, € 53,76

WEKA Verlag, Kissing

Bröll/Jäde:

Das neue Baugesetzbuch im Bild

Kommentar zu BauGB und BauNVO, 2 Bände plus Online Datenbank, € 149,-

Zusammen mit der Nachlieferung März 2010 wird ein Fachbuch mit übersichtlichen Darstellung zu heißen Themen des Baurechts (Biomasse, Einzelhandel, Mobilfunk, Photovoltaik, Werbeanlagen, Windenergie) geliefert, dessen Beiträge von Bröll-Jäde und Dr. Dirnberger vom Bayerischen Gemeindetag stammen.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern

54. Ergänzungslieferung, € 27,95

Zängl:

Bayerisches Disziplinarrecht

33. Ergänzungslieferung, € 71,95

Stegmüller u.a.:

Beamtenversorgungsrecht

Kommentar

90. Ergänzungslieferung, € 57,95

Jäde u.a.:

Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt

50. Ergänzungslieferung

Boeddingshaus u.a.:

Landesbauordnung NRW

Kommentar

68. Ergänzungslieferung

Verlag C. H. Beck, München

Ziegler:

Verwaltungsgesetz für den Freistaat Bayern

102. Ergänzungslieferung, € 24,-

Kommunal- und Schul-Verlag

Henneke/Ritgen:

Kommunales Energierecht

Darstellung, 2010, 120 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, € 29,-

Die Gewährleistung einer flächendeckend sicheren und umweltgerechten Energieversorgung zu angemessenen Preisen gehört zur wichtigsten Daseinsvorsorge der Städte, Landkreise und Gemeinden. Mit der Darstellung werden die (rechtlichen) Instrumente beschrieben, die den Kommunen zur Bewältigung dieser bedeutsamen Aufgabe zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang werden nicht nur die Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts, sondern auch die verfassungsrechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erörtert. Ein eigenes Kapitel ist dem Konzessionsvertrag gewidmet, der zu den wichtigsten Steuerungsinstrumenten für den Bereich der Energieversorgung gehört. Ein weiterer thematischer Schwer-

punkt knüpft an die Planungshoheit der Kommunen an und erläutert inwieweit das Planungsrecht – insbesondere die Bauleitplanung – einen Beitrag zur Verwirklichung der kommunalen energiepolitischen Vorstellungen leisten kann.

Ausführungen zum Energieumweltrecht, zu den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Wärme-gesetzes und des Energieeinsparrechts, die die Kommunen in ihrer Rolle als Energieverbraucher betreffen, runden die Darstellung ab.

Der Inhalt gliedert sich in: Grundlagen, Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben, Energieversorgung und kommunales Wirtschaftsrecht, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, Kommunale Energieversorgung und Wegenutzung, Energieumweltrecht, Kommunale Steuerung der lokalen und regionalen Energieversorgung, kommunalrechtlicher Anschluss und Benutzungszwang, Kommunen als Energieverbraucher.

Das Werk eignet sich mit seiner Kompetenz und Praxisnähe insbesondere für die gesamte Kommunalverwaltung und ihre Eigenbetriebe, alle Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, Verbände und Institutionen.

Die Verfasser: Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, und Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landreistag.

Wellmann/Queitsch/Fröhlich:

Wasserhaushaltsgesetz

Kommentar, 2010, 428 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, € 69,-

„Punktlandung“: Der brandaktuelle Praktiker-Kommentar zum Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010. Die Kommentierung erläutert anschaulich und kompakt, aber zugleich in der jeweils erforderlichen Tiefe, die 106 Paragraphen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Kommentar setzt wesentliche Schwerpunkte in den Themenbereichen Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG), Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff. WHG), Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§§ 25 ff. WHG); Gewässer Ausbau (§§ 76 ff. WHG) und Hochwasserschutz (§§ 72 ff. WHG). Daneben wird auch der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§§ 27 is 31 WHG, §§ 82 ff. WHG) ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Zudem werden die bundesrechtlichen Neuregelungen zu den Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 ff. WHG) sowie die Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen (§§ 96 ff. WHG) für den Rechtsanwender verständlich aufbereitet.

Für den Nutzer ist eine Synopse der Vorschriften des alten WHG und des neuen WHG eingearbeitet, die eine schnelle und zielgenaue Orientierung in der neuen Gesetzessystematik ermöglicht.

Aus der Praxis für die Praxis ist der Kommentar eine wertvolle Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche im Wasserrecht tätigen Verwaltungen, Firmen und Verbände, Personen und Institutionen – insbesondere für Städte, Gemeinden und Wasserbehörden, Gerichte und Rechtsanwälte, Ingenieure und Architekten.

Das Autorenteam besteht aus erfahrenen und ausgewiesenen Praktikern. Rechtsanwältin Susanne R. Wellmann und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich

sind in ihrer Berufspraxis seit langem im Wasserrecht tätig. Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW sowie Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und weist in seinen Funktionen eine langjährige Erfahrungspraxis im Wasserrecht auf.

Ruge:

Dienstleistungsrichtlinie

Darstellung, 2010, 86 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, € 18,-

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hat in den vergangenen Jahren die Organisation und Verwaltungsabläufe in Deutschland so sehr beeinflusst wie sonst kein anderes europäisches Rechtsetzungsvorhaben. Nachdem die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, gilt es nunmehr die zahlreichen Veränderungen in der Organisation und im Verfahrensrecht in der Verwaltungspraxis mit Leben zu erfüllen.

Der Verlagstitel beantwortet aktuell, kompetent und zuverlässig die maßgeblichen Fragestellungen für Städte, Kreise und Gemeinden.

Ausführlich dargestellt wird in diesem Zusammenhang der Einheitliche Ansprechpartner. Dies betrifft nicht lediglich dessen politisch lange umstrittene Verortung, derzufolge nunmehr in zahlreichen Bundesländern die Kreise und Städte unmittelbar Verantwortung tragen. Berücksichtigt werden auch die neuen Regelungen im Verwaltungsverfahrenrecht sowohl mit Blick auf die elektronische Abwicklung wie die Beratungs- und Informationsaufgaben. Ein weiteres Kapitel widmet sich dem Regelungsinhalt der neu geschaffenen generellen Genehmigungsfiktion. Umfassend dargestellt wird zudem die Regelungssystematik und nationale Umsetzung der verstärkten europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Deren maßgebliches Instrument wird das sogenannte Binnenmarktinformationssystem sein.

Schließlich werden mögliche Amtshaftungsansprüche wie die Ergebnisse der Normenprüfung in Deutschland behandelt.

Das Werk eignet sich in seiner praxisnahen Form insbesondere für die gesamte Kommunalverwaltung Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Wirtschaftskammern sowie Verbände und Institutionen.

Der Verfasser: Dr. Kay Ruge hat den Rechtsetzungsprozess zur Dienstleistungsrichtlinie auf europäischer wie nationaler Ebene von Beginn an begleitet. Er ist als Beigeordneter des Deutschen Landkreistags zuständig für Europafragen, Verwaltungsverfahrenrecht und E-Government.

Forum Verlag Herkert GmbH

StVO für die Praxis auf CD-ROM

161. Update



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Presseinfo



Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 06/2010

München, 17.05.2010

DRAMATISCHE FINANZSITUATION DER BAYERISCHEN GEMEINDEN

Brandl: Wir brauchen einen Rettungsschirm für die Kommunen

„Jetzt muss der Freistaat Bayern helfen. Auch Bayerns Gemeinden und Städte brauchen einen Rettungsschirm“, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl auf einer Pressekonferenz heute in München. Er stellte die Ergebnisse einer Umfrage des Bayerischen Gemeindetags bei seinen 2.018 Mitgliedern vor. „Jetzt schlagen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise voll auf die Gemeinden durch. Teilweise dramatisch sinkende Steuereinnahmen bei gleichzeitig rasant steigenden Ausgaben können in den kommenden Jahren nicht verkraftet werden“, sagte Brandl. „Ich appelliere dringend an die Bayerische Staatsregierung, den Kommunen tatkräftig zu helfen.“

Im Einzelnen forderte der Gemeindetagspräsident:

1. Die zahlreichen Förderprogramme, von denen auch die Kommunen profitieren, dürfen weder in ihren Voraussetzungen, noch in ihrem Volumen eingeschränkt werden.
2. Der Freistaat Bayern darf eigene Einnahmeverluste nicht dadurch ausgleichen, dass er beim kommunalen Finanzausgleich spart. Notfalls muss er selbst eine höhere Verschuldung in Kauf nehmen.
3. Die strengen Kreditaufnahmekriterien müssen zu Gunsten der Gemeinden gelockert werden. Als letzte Möglichkeit muss einer Gemeinde eine bessere Refinanzierung am Kreditmarkt ermöglicht werden.

Die Auswertung der Umfrage des Bayerischen Gemeindetags zur Finanzsituation der Kommunen hat ergeben, dass die Erwartungen der bayerischen Gemeinden an die weitere Entwicklung ganz überwiegend als düster eingeschätzt werden. Fast zwei Drittel der Kommunen befürchten eine weitere Verschlechterung ihrer Lage. Und 45 Prozent der Gemeinden werden aus ihren laufenden Einnahmen nicht nur die notwendigen Mittel zur ordentlichen Tilgung der in den vergangenen Jahren aufgenommenen Verbindlichkeiten erwirtschaften können.

Ursache sind zum Einen die wegbrechenden Einnahmen, namentlich bei der Gewerbesteuer, die im vergangenen Jahr um rund 1 Milliarde Euro zurückgegangen ist und bei der Einkommensteuerbeteiligung, die im laufenden Jahr ca. 900 Millionen Euro niedriger ausfallen wird. Zum Anderen steigen die Ausgabenverpflichtungen der Gemeinden in erster Linie im sozialen Bereich einschließlich Kinder- und Jugendhilfe ungebremst weiter. Die Gemeinden haben also ein Einnahmen- und Ausgabenproblem. Brandl: „Die Bayerische Staatsregierung kann dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen. Sie muss den Gemeinden unter die Arme greifen. Sonst müssen sich die Bürgerinnen und Bürger auf harte Einsparmaßnahmen ihrer Gemeinden einrichten. Das will niemand.“

**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Presseinfo

*Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern*

Pressemitteilung 07/2010

München, 17.05.2010

Abbau von Standards – ein schwieriges Unterfangen

„Der Abbau von Standards ist in Anbetracht der Wirtschafts- und Finanzkrise zwingend notwendig. Wenn die Einnahmen zurückgehen, müssen wir alle Kraft darauf verwenden, die Ausgaben zu reduzieren“, erklärte heute der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl auf der Pressekonferenz in München.

Auf Wunsch von Ministerpräsident Horst Seehofer haben die kommunalen Spitzenverbände Vorschläge zum Abbau von Standards unterbreitet, um der sich dramatisch entwickelnden Einnahmen-Ausgaben-Schere entgegenzuwirken. Die Liste reicht von Erleichterungen bei der Ausschreibung von Bauaufträgen über den Abbau von Standards beim Brandschutz, bei der Heimaufsicht mit ihren umfassenden Dokumentationspflichten bis zum Abbau von Standards im Sozialbereich. Dabei betreffen die Forderungen sowohl die Bundes- wie auch die Landesebene.

Dem Bayerischen Gemeindetag ist bewusst, dass der Abbau von Standards, wie alle Sparmaßnahmen, nicht auf Zustimmung stoßen wird.

In Anbetracht der zurückgehenden Steuereinnahmen bei Bund, Land und Gemeinden muss jedoch gemeinsam überlegt werden, wo gespart werden kann. Sinnvoll ist es, gemeinsam zu überlegen, wo Entbürokratisierung stattfinden kann. Der Bayerische Gemeindetag ist gerne bereit, mit dem Staat und den Wohlfahrtsverbänden zu diskutieren, welche bürokratischen Hindernisse abgebaut werden können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Presseinfo



Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 08/2010

München, 17.05.2010

NEUE MITTELSCHULE IN BAYERN: OHNE MOOS NIX LOS

„Ohne zusätzliche Lehrer und Haushaltsmittel wird die Mittelschule keine Zukunft haben“ sagte Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, zur geplanten Weiterentwicklung der Haupt- zu Mittelschulen. „Der Weg ist ja der richtige, um die Hauptschulen fit für die Zukunft zu machen, aber das hierfür notwendige Reisegepäck reicht für diese Strecke nicht aus“, so Brandl weiter.

Der kürzlich den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitete Gesetzentwurf zur Einführung der Mittelschulen und zum zeitgleich geplanten flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagschulen in Bayern findet trotz der richtigen Zielrichtung beim Gemeindetag keine Zustimmung. Der Freistaat Bayern bestreitet die Konnexität, also die Mitfinanzierungspflicht beim Ausbau der Ganztagschulen. Da diese nur nach Antragstellung des jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträgers vor Ort eingeführt werde, beruhen eventuell entstehende Mehrkosten auf einer freiwilligen Entscheidung der Kommune, so der Freistaat. Der Ausbau der Ganztagschulen ist allerdings aus Sicht des Gemeindetags eine zwingende Folge bildungs- und gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten. Da ist der Freistaat mit in der finanziellen Verantwortung.

Aus den derzeit laufenden Verhandlungen zur Gründung von Mittelschulverbänden, um gerade kleinere Schulstandorte zu sichern, ist vermehrt die Sorge von Kommunalpolitikern zu hören, dass dieses Ziel wohl nur mit zusätzlichen Lehrerstunden und entsprechenden Haushaltsmitteln zu erreichen ist.

„Der Bayerische Landtag, der sich in den kommenden Wochen mit dem Gesetzentwurf befassen wird, ist aufgerufen, die von den kommunalen Spitzenverbänden zu Recht vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen. Denn ohne Moos ist nix los“, so Brandl abschließend.



WERBEDRUCKSACHEN • GEBURTSANZEIGEN
HOCHZEITSKARTEN • KALENDER • POSTKARTEN
PROSPEKTBLÄTTER • KATALOGE • PREISLISTEN
DURCHSCHREIBESÄTZE • BRIEFBOGEN
POSTER • BROSCHÜREN • BÜCHER • PLAKATE
AUFKLEBER • PROSPEKTMAPPEN • VISITEN-
KARTEN • STEMPEL • KUVERT • VERSAND-
TASCHEN • HAFTETIKETTEN • EDV-FORMULARE
STANZEN UND PRÄGEN • KONFEKTIONS-
ARBEITEN • VERSANDARBEITEN • SCHUPPEN-
SÄTZE • ENDLOSFORMULARE • WERBEFLYER



Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de
www.schmerbeck-druck.de